

Stenographisches Protokoll

der

23. Sitzung am 26. October 1869.

Inhalt:

Petitionen.
Urlaube.
Mittheilung, daß Freiherr v. Hackelberg sein Mandat als Reichsraths-Abgeordneter zurückgelegt.
Zuweisung der Erklärung der Abg. Dr. Bošnjak, Hermann, Lipold, Lenzel und Dr. Prelog, betreffend ihr Ausbleiben von den Sitzungen des Landtages, an den Verfassungs-Ausschuß.
Interpellation des Abg. Conrad Seidl an den L.-A., betreffend die Krankenverpflegskosten für zahlungsunfähige Winzer.
Begründung des Antrages des Abg. Conrad Seidl, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Vertheilung der Gemeinde-Hutweiden.
Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des steierm. Grundentlastungsfondes pro 1870;
den Rechnungs-Abschluß des steierm. Grundentlastungsfondes pro 1868;
die Petitionen der k.k. Steuereinnehmer Ant. Kraus, und Alois Hirländer um Nachsicht und Abschreibung von Ersatzgebühren, und des Max Hofmann, pens. k. k. Steuereinnehmers zu Gonobitz um Ertheilung einer jährlichen Gnadengabe;
den Aus- und Umbau des allg. Krankenhauses;
Antrag des L.-A. auf ein Gesetz, womit der Ortsgemeinde Eisenegg die Einhebung einer 125/oigen Umlage auf die directen Steuern für das Jahr 1870 bewilliget wird.
Bericht des Ausschusses für Findelwesen.
Bericht des Ausschusses zur Berathung der Regierungsvorlage, betreffend die Wahl von Mitgliedern für die Grundsteuerregulirungs-Landescommission.
Berichte über Petitionen.
Zuweisung des Berichtes des L.-A., betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung an den Verfassungsausschuß.
10 Beilagen: 116, 112, 2, 1, 109, 110, 8, 111, 33, 113.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Freiherr v. Hackelberg, Pfeifer.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthaltereileiter Ritter v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. — Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung vorlesen. (Schriftführer Freiherr v. Hackelberg liest dasselbe. — Nach der Verlesung:) Ist gegen das Protokoll etwas zu erinnern? (Niemand meldet sich zum Worte.) Ich erkläre dasselbe somit als genehmigt.

Es wurde heute aufgelegt:

Beil. Nr. 114, Bericht des Finanz-Ausschusses über den demselben zur Prüfung und Antragstellung überwiesenen Rechnungs-Abschluß des Jahres 1868;

Beil. Nr. 115, Bericht des Sonder-Ausschusses, betreffend die Anträge des L.-A. über den Bau eines Irrenhauses;

Beil. Nr. 116, Antrag des Abg. Conrad Seidl, wegen Verfassung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Vertheilung von Gemeinde-Hutweiden;

Beil. Nr. 117, Gesetz, womit den Gemeinden Oberburgstall, Unterburgstall und Hanau, sämmtlich im Gerichtsbezirke St. Leonhard, die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für die Jahre 1870 und 1871 und der Gemeinde Hanau auch für das Jahr 1872 bewilliget wird;

Beil. Nr. 118, Bericht des Ausschusses für den Ankauf von Liegenschaften zum Behufe der Errichtung einer Weinbauschule in oder bei Marburg.

Ich habe zu verkünden:

Der Finanz-Ausschuß hält heute Nachmittag 4 Uhr, der Verfassungs-Ausschuß heute Nachmittag 6 Uhr, der Gemeinde-Ausschuß heute Nachmittag 1/25 Uhr eine

Sitzung; Gegenstände der Berathung des Gemeinde-Ausschusses sind: Zimentirungsvorschriften und Petitionen.

Es ist mir heute wieder eine Petition zugekommen, die ich selbst überreichen muß, und zwar vom katholisch-conservativen Volksverein in der Ortsgemeinde Langenwang, um Aufhebung des §. 21 des Schulgesetzes vom 14. Mai 1869. Geht an den Unterrichtsausschuß.

Ferner wurden mir fünf Petitionen in slovenischer Sprache um Bildung eines slovenischen Kronlandes und Einführung der slovenischen Sprache in Schule und Amt überreicht, und zwar:

Durch den Abg. Dr. Bošnjak die Petitionen der Gemeinde St. Martin im Rosenthale im Bezirke Gills, der Gemeinde Feistenberg im Bezirke Gonobitz und der Gemeinde Sulzenbach im Bezirke Oberburg;

durch den Abg. Hermann: die Petitionen der Gemeinde Hartegg im Bezirke Friedau, und der Gemeinde Weichselberg im Bezirke Luttenberg.

Diese Petitionen wären dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Ich habe eine Zuschrift von Sr. fürstlichen Gnaden dem Bischöfe von Lavant vor einigen Tagen erhalten. Derselbe erklärt, daß anlässlich seiner bevorstehenden Abreise zum Concil sich seine Amtsgeschäfte derart häufen, daß er sich genöthigt sieht, das hohe Präsidium um Urlaubserstreckung bis zum Schluß der Session zu bitten. Ich glaube, daß das hohe Haus gegen diesen Urlaub nichts einzuwenden haben wird.

Ich habe ferner folgende Zuschrift erhalten:

„Euer Excellenz!

„In der Voraussicht, daß die heurige Session des hohen Reichsrathes in Wien sich weit in das Frühjahr hinausziehen wird, und in dieser Zeit im kommenden Jahre meine Gegenwart auf meiner Besetzung dringend nothwendig ist, in der Ueberzeugung ferner, daß es bei der Wichtigkeit der heurigen Session eine dringende Nothwendigkeit und Pflicht für jeden Abgeordneten ist, seinen Platz auszufüllen, fühle ich mich verpflichtet, das ehrenvolle Mandat eines Abgeordneten in den Reichsrath in die Hände meiner Wähler zurückzulegen, mit dem Ausdrucke des Dankes für das genossene Vertrauen und mit der Versicherung, daß es den Stolz meines Lebens ausmacht, in der Legislativperiode gewirkt zu haben, welche dem Staate die Grundlage freier Entwicklung gewährt, und den Staat zu Ansehen und

„zu der gebührenden Machtstellung erhoben hat. Mit dem Ausdrucke vorzüglicher Hochachtung

„Graz am 23. October 1869

Hackelberg.“

Es ist daher aus der Gruppe des Großgrundbesitzes die Wahl eines Abgeordneten in den Reichsrath vorzunehmen.

Es wurde mir von dem Herrn Abg. Hermann folgende Zuschrift übergeben:

„Hohes Landtagspräsidium!

„Der hohe Landtag hat die slovenische Petition der slovenischen studirenden Jugend in Betreff einer slavischen Lehrkanzel laut der deutschen Intimation zur Beibringung einer deutschen Uebersetzung zu meinen Händen rückgestellt. Diese Petition ward mir von den Petenten zur Ueberreichung an den Landtag übergeben. Ich erachte mich zur Beschaffung der betreffenden Uebersetzung weder berechtigt noch verpflichtet. Eine diesfällige Verpflichtung besteht auch für die Petenten nicht, da im Lande auch eine slovenische Nation existirt, der hohe Landtag ein deutsch-slovenischer ist, und die slovenische Sprache die zweite Landesprache ist; und nachdem die nationale Gleichberechtigung staatsgrundgesetzlich anerkannt ist, geruhe das hohe Landtags-Präsidium im hohen Landtage diese Petition zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen.

Hermann.“

Ich habe nämlich diese Petition dem Ueberreicher zurückgestellt, indem ich keinen andern Weg wußte, auf welchem ich mit den Petenten hätte in Verkehr treten können. Es steht nun beim hohen Hause, über die formelle Behandlung dieser Petition einen Beschluß zu fassen. Wünscht Jemand einen Antrag zu stellen?

Abg. Dr. Altmann (L. = B. Feldbach): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen:

„Diese Petition sei dem Landes-Ausschusse zuzuweisen“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe ferner folgende Zuschrift erhalten:

„Hohes Landtags-Präsidium!

„Die Regierung schließt den Landtag am 30. October d. J.

„Bisher war der Landtag fast nur in der Lage, minder wichtige Angelegenheiten in Berathung zu nehmen.

„Zahlreiche und wichtige Gesetze und Beschlüsse harren noch ihrer dringenden Erledigung. Solche ist bei dem nahen Schluß des Landtages nicht möglich.

„Das vom h. Präsidio ergriffene Mittel täglicher Sitzungen ist unzureichend, und macht auch die eingehende Prüfung der Vorlagen und die Vorbereitung für die Berathung unmöglich.

„Eine oberflächliche Behandlung der Landesangelegenheiten ist die unvermeidliche Folge.

„Uns slovenischen Abgeordneten ist die Informirung um so schwieriger, als wir zu den Commissionen meist nicht zugelassen werden, und unsere Kräfte zum guten Theile im Kampfe um unsere Nationalität erschöpfen müssen.

„Diese Ueberstürzung macht es uns unmöglich, die Interessen unserer Mandanten nachdrücklichst zu vertreten.

„Wir wollen auch die Verantwortung für übereilte Gesetze und Beschlüsse nicht auf uns nehmen, und uns und den Landtag nicht zum Spielball der Regierung machen lassen.

„Solche Landtagsschließungen, wie sie an der Tagesordnung sind, erscheinen als eine Beschränkung der Freiheit der Tribune, der Würde der Landtage und ihrer Autonomie abträglich, und als eine Schädigung der Landesinteressen.

„Aus diesem und dem weiteren Grunde der Mißachtung, die der h. Landtag unserer Nation und ihrer Sprache, wie in der gestrigen Sitzung abermals dadurch bewiesen, daß er slovenische Petitionen unserer Connationalen anzunehmen verweigerte, sehen wir uns zu der Erklärung genöthigt, daß uns die Selbstachtung und die Rücksicht auf unsere Mandanten verbieten, uns bei den weiteren Berathungen des h. Landtages für seine gegenwärtige Session ferner zu betheiligen.

„Graz am 26. October 1869.

Dr. Josef Bošnjak. Lendek.

M. Hermann. Dr. Prelog.“

F. Lipold.

Abg. **Dr. Rechbauer** (Graz): Mit Berufung auf die Landesordnung und die Geschäftsordnung erlaube ich mir die Bemerkung, daß diese Erklärung wohl zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen sein wird. Nach §. 7 der Geschäftsordnung ist jeder Abgeordnete verpflichtet, an den Verhandlungen des Landtages ununterbrochen theilzunehmen, und nur im Falle seiner Verhinderung durch Krankheit oder eines Urlaubes kann er von denselben ferne bleiben. Derjenige Abgeordnete, der die Vorgänge im Landtage mit seinen Ueberzeugungen nicht vereinbar findet, kann sein Mandat zurücklegen, aber es kann ihm nicht gestattet sein, nach Belieben bei den Sitzungen anwesend zu sein oder auszubleiben. Ein solches Vorgehen enthält aber die eben vorgelesene Erklärung, denn die fünf Herren, welche sie abgeben, sagen nur, daß

sie in dieser Session nicht mehr erscheinen werden, sie legen aber ihre Mandate nicht zurück, und dies ist ein Vorgang, der weder mit der Landesordnung noch mit der Geschäftsordnung vereinbar ist. Entweder möge man das Mandat zurücklegen, dann wird dies der Landtag zur Kenntniß nehmen, und die Regierung Veranlassung zu Neuwahlen treffen, oder das Mandat wird nicht zurückgelegt, dann besteht nach §. 7 der Geschäftsordnung die Verpflichtung, bei den Sitzungen des Landtages zu erscheinen. Ich stelle daher den Antrag:

„Daß diese Erklärung dem Verfassungs-Ausschusse zur Behandlung überwiesen werde.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Konrad Seidl hat eine Interpellation an den Landes-Ausschuß, betreffend die Krankenverpflegskosten für zahlungsunfähige Winzer, angemeldet. Ich ersuche ihn dieselbe vorzutragen.

Abg. **Konrad Seidl** (L.-B. Marburg) liest:

„Da Winzer zu den Weingartbesitzern mehr in einem Arbeits- als in einem Dienstverhältnisse stehen, daher die Dienstbotenordnung vom Jahre 1857 sich in vielen Punkten auf Winzer nicht anwenden läßt, hat der hohe Landtag im Jahre 1863 eine Winzerordnung beschlossen, welche die a. h. Sanction erhielt, mithin Gesetz ist und in dem §. 2 die Bestimmung enthält: „Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Weingartenbesitzer als Dienstgeber und dem Winzer werden nach der Winzerordnung beurtheilt.“

„Die Dienstbotenordnung legt in den §§. 21, 22 und 23 den Dienstgebern die Pflicht auf, die Verpflegskosten für ihre in öffentlichen Krankenheilanstalten verpflegten Dienstboten für eine bestimmte Zeit zu bestreiten, wenn letztere selbst zahlungsunfähig sind; die Winzerordnung enthält keine derartige Bestimmung.

„Dennoch und entgegen dem ganz deutlich und klar ausgesprochenen Sinne des §. 2 der Winzerordnung hat der löbl. Landes-Ausschuß kurz nach Erscheinen der Winzerordnung von den Weingartbesitzern die Zahlung der Verpflegskosten für ihre erkrankten und in öffentlichen Heilanstalten verpflegten Winzer begehrt; die politischen Behörden entsprachen diesem Begehren unter Berufung auf die Bestimmungen der Dienstbotenordnung.

„Namens ihrer Gemeindeinwohner haben die Ortsgemeinden Gams und Rosbach im Bezirke Marburg im Jahre 1865 einen Recurs gegen dieses die Interessen der Weingartenbesitzer schädigende Begehren des löbl. Landes-Ausschusses dem h. Landtage überreicht, welcher dahin erledigt wurde, daß der Recurs — den Landes-Ausschuß zum Richter in eige-

„ner Sache machend — dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise überwiesen wurde.

„Die Erledigung, welche erst nach Einreichung eines neuerlichen Recurses im August 1867 erfolgte, lautete begreiflich abweislich, da die zweite Instanz doch nicht eine von der ersten Instanz gefällte Entscheidung aufheben kann, wenn die erste Instanz zugleich die zweite ist. In der vorjährigen Landtags-Session brachte die Bezirksvertretung Marburg einen, im h. Hause als Petition behandelten Antrag (auf Grund des §. 51 des B.-V.-G.) ein, über welchen beschlossen wurde, es habe der löbl. Landes-Ausschuß möglichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Verpflichtung zur Bestreitung der Krankenkosten für Winzer näher bestimmt wird.

„Diesem Beschlusse zufolge kömmt dieser Gegenstand daher in diesem h. Hause zur endgiltigen Erledigung. Ich will daher nicht fragen, wozu hat man eine Winzerordnung geschaffen, wenn die Winzer auch nach der Dienstbotenordnung behandelt werden; ich will auch den bedeutenden Unterschied zwischen Dienstboten und Winzer nicht des Näheren beleuchten, hiezu werde ich bei Berathung des erwarteten Gesetzes genügende Gelegenheit finden, nur Eines möchte ich jetzt schon hervorheben.

„Bei Berathung der Winzerordnung in der Landtags-Session vom Jahre 1863, 12. Sitzung, nennt der Ausschußbericht als Grundzüge, die er bei Prüfung des Gesetzentwurfes im Auge behielt, unter Anderem auch sub 3.: „daß aus der Dienstbotenordnung nur jene wenigen analogen Bestimmungen in die Winzerordnung aufgenommen wurden, welche als zweckmäßig anerkannt worden sind.

„Auch der Gesetzentwurf, wie er dem löbl. Landes-Ausschusse vom Central-Ausschusse der steierm. Landwirthschaftsgesellschaft zukam, spricht kein Wort von einer Verpflichtung der Weingartbesitzer zur Tragung von Krankenverpflegskosten für Winzer, selbst die dem Gesetzentwurfe zuzuliegende Erläuterung, welche sich auf die einschlägigen Paragraphen der Dienstbotenordnung beruft, weiß hievon nichts.

„Gesetz und Genesis des Gesetzes sagen daher ausdrücklich: Der Weingartbesitzer hat keine Heilkosten für Winzer zu tragen, und dennoch wird er hiezu, und zwar nöthigenfalls im Wege politischer Execution verhalten. Die ordentlichen Gerichte würden sicher anders entscheiden.

„Ich behaupte daher, die Anforderungen, wie sie in dieser Richtung vom löbl. Landes-Ausschusse gestellt werden, sind ungesetzlich, entbehren jedes im Gesetze begründeten Anhaltspunktes.

„Dieser, nach meiner Anschauung gänzlich ungerechtfertigte Vorgang muß aber ehemöglichst ein Ende nehmen, entweder dadurch, daß das h. Haus ausdrücklich

erklärt, die in Rede stehende Verpflichtung liege den Weingartbesitzern nicht ob, oder daß durch ein Landesgesetz ihnen die Verpflichtung auferlegt wird.

„Von dem Wunsche bejeelt, die Klagen über derlei Zahlungsbegehren mögen in einer oder der andern Weise möglichst bald verstummen gemacht werden, und bei dem Umstande, daß diese Angelegenheit keiner weiteren Erhebungen bedarf, da sie ja schon so oft vor den Landes-Ausschuß herangetreten ist, erlaube ich mir daher die Frage:

„Ist der löbl. Landes-Ausschuß gesonnen, in der nächsten Landtags-Session einen Gesetzentwurf, welcher die Pflichten der Weingartbesitzer gegenüber den Winzern in Ansehung von Erkrankungen normirt, vorzulegen?“

Landeshauptmann: Ich ertheile nun dem Herrn Abg. Konrad Seidl das Wort zur

Begründung seines Antrages wegen Verfassung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Vertheilung von Gemeinde-Hutweiden.

(Beilage Nr. 116).

Abg. **Konrad Seidl** (L.-B. Marburg): Hohes Haus! Ich habe den Antrag eingebracht:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, einen Gesetzentwurf, betreffend die Vertheilung von Gemeindehutweiden zu verfassen, und in der nächsten Landtags-Session vorzulegen.“

Angeichts der vorgerückten Session werde ich mich bei Begründung dieses Antrages ganz kurz fassen, da es sich ja nicht um ein Eingehen in den Gegenstand selbst handelt, die Wichtigkeit und Nothwendigkeit desselben aber eine derartige ist, daß der Antrag, welcher bloß darauf gerichtet ist, daß er dem Landes-Ausschusse zur weiteren Behandlung zugewiesen werde, wohl keiner weiteren Begründung bedarf.

Die Vertheilung von Grundstücken bietet mitunter sehr große Schwierigkeiten. Es sind beispielsweise im Bezirke Marburg zwei Gemeinden, welche solche Gemeindehutweiden besitzen, bei deren einer die Verhandlungen schon über 40 Jahre währen, und noch genau dort stehen, wo sie vor mehr als 40 Jahren standen, während bei der anderen Gemeinde die Verhandlungen bereits mehr als 100 Jahre dauern und heute ebenfalls noch auf dem Punkte stehen, auf dem sie vor 100 Jahren standen. Dieses Letztere ist der Fall bei der Gemeinde Rothwein, welche einen Grundcomplex von mehr als 100 Joch besitzt, und trotzdem zahlreiche Commissionen abgehalten und mehrere Vertheilungsoperate angefertigt wurden, so ist doch keines der Letzteren zur Durchführung gelangt, und es sind der Gemeinde zwar große Kosten aufgebürdet, ein Erfolg aber nicht erzielt worden.

Die Ursachen, warum derlei Vertheilungen so unendlich schwierig sind, liegt aber in den verschiedenen Anschauungen der betreffenden Behörden. Die eine Behörde betrachtet die Gemeindehutweide als Eigenthum der Gemeinde, mithin die Vertheilung als einen Gegenstand der politischen Verwaltung; die andere Behörde findet wieder, es sei dies kein Gemeindegut, sondern das Eigenthum eines Theiles der Grundbesitzer einer oder mehrerer Gemeinden, mithin ein Gegenstand, welcher von den ordentlichen Gerichten auszutragen sei; keine dieser Ansichten läßt sich jedoch haarscharf beweisen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung von Gemeindegutstücken reichen bis in das 1768 hinauf, und von diesem Jahre an bis zum Jahre 1771 und 1784 wurden hierüber Verordnungen erlassen, die aber kein Ganzes bilden, sondern sich untereinander widersprechen, so daß die gesammte Gesetzgebung keinen Anhaltspunkt bietet, um derlei Angelegenheiten mit möglichster Kürze und in einer Weise auszutragen, wie sie nicht nur den Interessen der Gemeinde, sondern auch den Interessen der einzelnen theilhaftigen Besitzer entspricht.

Der krainische Landtag hat in der vorigen Session ein Gesetz über die Vertheilung von Gemeindegutweiden beschlossen; dasselbe erhielt zwar die allerhöchste Sanction nicht, allein die h. Regierung hat keine principiellen Bedenken gegen das Gesetz überhaupt, sondern nur gegen einzelne Bestimmungen desselben erhoben, und da die h. Regierung bei diesem Anlasse ihre Bedenken genau formulirt hat, so dürfte die Verfassung eines solchen Gesetzentwurfes keinen großen Schwierigkeiten unterliegen. Und wenn auch in Steiermark wenigstens im Unterlande bei Weitem nicht so viele Hutweiden sich vorfinden, als in Krain, so ist es doch wünschenswerth, daß gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, die es den Gemeinden ermöglichen, die noch vorhandenen Hutweiden zu vertheilen. Ich empfehle daher meinen Antrag dem h. Hause.

In formeller Beziehung habe ich keinen Antrag zu stellen, weil die Zuweisung an den Landes-Ausschuß ohnehin bereits in meinem Antrage enthalten ist.

(Die Zuweisung an den Landes-Ausschuß wird angenommen.)

Landeshauptmann: Da der Herr Abg. Lipold nicht anwesend ist, so kann der erste Gegenstand der Tagesordnung, nämlich der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag, Cap. IV Landescultur, über welchen dieser Herr Abgeordnete zu berichten hätte, nicht vorgenommen werden.

Wir gehen daher über zum

Berichte des Finanz-Ausschusses.

A. über den Voranschlag des steierm. Grundentlastungsfondes für das Solarjahr 1870.

(Beilage Nr. 112. — Hierzu Beilage Nr. 2).

Berichterst. **Dr. v. Neupauer** (von der Tribune): Gestatten Sie mir meine Herren zum besseren Verständnisse des Gegenstandes auf die Genesis des Grundentlastungsfondes zurückzukommen, und die Normen kurz zu berühren, nach welchen der Grundentlastungsvoranschlag zu beurtheilen ist.

Der Grundentlastungsfond ist bekanntlich dazu bestimmt, die Consequenzen jenes großen Staatsactes zu vollziehen, welcher den volkwirtschaftlichen Aufschwung in Oesterreich inaugurierte, indem er den Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft vermittelte. Durch das Gesetz vom 7. September 1848 und das Patent vom 4. März 1849 wurde das getheilte Eigenthum von Grund und Boden in der Hand des Nutzungseigenthümers vereinigt, und der Obereigenthümer expropriirt. Seine Bezüge an Geld und Naturalleistungen wurden nach einem billigen Maßstabe in Geld ermittelt, die Geldrente nach einem zwanzigfachen Anschläge capitalisirt, und hierüber Obligationen, Grundentlastungsschuldverschreibungen, auszufertigt, welche sofort zu verzinsen waren, deren Amortisirung aber in einem 40jährigen Zeitraume nach einem eigenen Plane im Wege der Verlosung einzutreten hatte.

Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten wurde ein Fond, der Grundentlastungsfond, errichtet. Zur Dotirung dieses Fonds wurden in erster Linie die individuell Verpflichteten, sodann das Land, mehr aus politischen als rechtlichen Gründen, und zur Zahlung der Landemialschuld der Staat herangezogen, welcher jett her in den Bezug der Veränderungsgebühren eingetreten ist. Die Verwaltung des Grundentlastungsfondes wurde anfänglich vom Staate besorgt, ist aber durch die Landesordnung vom Jahre 1861 in die Verwaltung des Landes übergegangen. In der ersten Zeit war die Verwaltung dieses Fonds mißlich, nachdem an denselben mehr Anforderungen gestellt wurden, als er zu perfolvirten in der Lage war. Die 1848er Rückstände, die Renten waren sofort an die Berechtigten zu zahlen, während das Land durch einige Jahre gar nichts und dann nur unzureichend seine Schuld an den Fond abgetragen hat. Deswegen war auch die Verfügung getroffen worden, daß die abgängigen Geldmittel aus dem Staatsschätze vorgeschossen werden sollten; dieselben waren aber zu verzinsen, und nachdem häufig auch Capitalseinzahlungen von den Verpflichteten zur Perfolvirung der Renten an die Bezugs-

berechtigten verwendet wurden, war es unausbleiblich, daß der Fond passiv wurde.

Dazu trug auch ein anderer Umstand bei, es wurden nämlich auch die Kosten der „Fonds-Administration“ und die Kosten der „Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungscommissionen,“ für welche in der Bedeckung nicht vorgesorgt war, auf diesen Fond überwiesen. Dieß hatte zur Folge, daß das Passivum des Fondes bis zur Höhe von 700.000 Gulden anwuchs. Seit nun die Administration des Fondes in die Verwaltung des Landes übergang, wurden diese Verhältnisse geregelt. Es wurden nämlich jene Rückstände in den Bedeckungsplan aufgenommen, welcher in der 25. Sitzung der 4. Session des steierm. Landtages genehmigt worden ist.

Dieß vorausgeschickt, schreite ich nun zu den einzelnen Positionen des Grundentlastungs-Voranschlages.

Erforderniß.

I. Capitals-Auszahlungen.

Titel 1. Ausgleichungs-Beträge.

In diesem Titel erscheint nichts eingestellt. So lange nämlich die Liquidirungen bestanden, mußten alle Beträge unter 50 fl. bar ausgezahlt werden, da Obligationen unter 50 fl. nicht ausgestellt wurden. Da nun die Liquidirungen geschlossen sind, so ist es selbstverständlich, daß auch in diesem Titel nichts mehr einzustellen ist.

Titel 2. Für hinausgegebene Schuld-papiere:

a) Durch Verlosung.

Nach dem bestehenden Tilgungsplane finden alljährlich 2 Verlosungen und zwar Ende April und Ende October statt. Die bei diesen Verlosungen gezogenen Obligationen werden 6 Monate später ausgezahlt. Es müssen also in das Erforderniß für 1870 jene Beträge eingestellt werden, welche aus den Verlosungen vom 30. October d. J. und 30. April kommenden Jahres zur Rückzahlung gelangen werden. Nach dem Tilgungsplane beläuft sich dieser Betrag für jeden Semester auf 192.000 fl. G. M. zusammen also auf 403.200 fl. öst. W.

b) Durch börsenmäßige Veräußerung.

Nach dem Inhalte des Bedeckungsplanes fließen gegenwärtig in den Grundentlastungsfond mehr Gelder ein, als zur Bedeckung des Erfordernisses nothwendig sind. Nach dem früher berührten Tilgungsplane steigen die Tilgungsquoten von Jahr zu Jahr in der Art, daß sie Anfangs 192.000 fl. betragen, während sie im Jahre 1895 1.465.800 fl. betragen werden. Die Zuflüsse zu dem Fonde sind in dem Bedeckungsplane nach Annuitäten geregelt. Es ergibt sich daraus, daß in den ersteren Jahren sich Fondsüberschüsse herausstellen, welche fructificirt werden müssen, um in den späteren Jahren der Tilgungsperiode die erforderlichen Gelder zu besitzen, den

Anforderungen des Tilgungsplanes entsprechen zu können. Der Ueberschuß in dem Gebahrungsjahr 1870 stellt sich mit 262.172 fl. heraus, die zu fructificiren sind.

Bisher schien der börsenmäßige Ankauf von Grundentlastungsobligationen die passendste Fructificirung zu sein; denn erstens ist dadurch dem Fonde die Coursdifferenz zugeflossen, und zweitens hörte mit dem Ankaufe der Obligationen die Verzinsung auf. Diese Placirung wird aber in der Art wie bisher nicht mehr möglich sein, weil jetzt die Grundentlastungsobligationen sich größtentheils schon in festen Händen befinden, und daher weniger zum Verkaufe ausgebaut werden. Es dürfte vielleicht schon im Verwaltungsjahre 1869 ein Betrag von 100.000 fl., der zum Einkauf von Obligationen präliminirt war, nicht mehr in dieser Art verwendet werden können. Es wird also die Sorge des Landes-Ausschusses sein, in Zukunft eine anderweitige Fructificirung dieses Ueberschusses zu ermöglichen.

II. Zinsen-Auszahlungen.

Titel 1. An die Fondsgläubiger für Zehent- und ablösbare Bezüge, dann für Veränderungsgebühren.

Es ist dies genau der Betrag an Zinsen, welcher für Zehenten, ablösbare Bezüge und Veränderungsgebühren im Jahre 1870 an die Bezugsberechtigten auszu zahlen ist.

Titel 2. Für erhaltene Interims-Darleihen wird nichts eingestellt, denn ich habe schon bemerkt, daß der Fond jetzt einen Ueberschuß besitzt, daher nicht mehr in der Lage ist, ein Darleihen aufnehmen zu müssen.

III. Verschiedene Ausgaben.

Titel 1. Sonstiges.

Wird nichts eingestellt.

Die Summe des Erfordernisses beträgt daher 1.580.896 fl.

Bedeckung.

IV. Capitalseinzahlungen.

Titel 1. Von den Verpflichteten.

Die Verpflichteten haben nach dem Tilgungsplane ihre Verbindlichkeit in einem Zeitraume von 20 Jahren nach eigenen Zahlungsmodalitäten zu erfüllen. Es besteht hiefür ein älterer Zahlungsmodus und neuere Tilgungsart in Annuitäten und Capitalraten. Nach diesem Plane würde die Capitalstilgungs-Quote der Verpflichteten im Jahre 1870 137.247 fl. ausmachen; im Erforderniß sind aber 147.247 fl. eingestellt. Darunter befindet sich nämlich ein Betrag von 10.000 fl. für muthmaßliche Vorauszahlungen. Die Verpflichteten haben nämlich nach den bisherigen Erfahrungen immer mehr an Capitalsquoten eingezahlt, als sie nach dem Plane einzuzahlen

gehabt hätten, und nachdem man für das Jahr 1870 auch wieder eine Mehreinzahlung von 10.000 fl. erwartet, so erscheint die Einstellung der Post von 147.247 fl. als gerechtfertigt.

Titel 2. Vom Lande.

Es stützt sich diese Einstellung auf den von mir berührten Bedeckungsplan, welcher in der 25. Sitzung der 4. Session des steierm. Landtages in jener Capitalsquote, welche das Land trifft, angenommen worden ist.

Titel 3. Vom Staate.

a) Für Veränderungsgebühren.

Der Staat hat, wie ich früher bemerkte, die Zahlung der Laudemialschuld übernommen, und es ist ein eigener Tilgungsplan in dieser Richtung durch den Ministerial-Erlaß vom 21. October 1865 endgiltig festgestellt worden. Nach diesem entfällt auf das Jahr 1870 eine Capitalsquote von 137.087 fl. Die Laudemialschuld des Staates wird in demselben Zeitraume rückgezahlt, in welchem das Land seine Verpflichtungen abwickelt, nämlich in der Zeit bis zum Jahre 1895.

b) Auf die Schuld der Staats-Depositen-cassa.

Aus jener Zeit, in welcher die Administration des Fonds noch unter den Organen des Staates stand, haben sich in der Staatschuldentilgungs-Casse Vorüberschüsse aus dem Grundentlastungsfonde angehäuft. Es bestand nämlich damals die Verfügung, daß alle Ueberschüsse der Grundentlastungsfonds-Casse in die Staatschuldentilgungs-Casse abgeführt werden mußten. Hieraus erwuchs für den Grundentlastungsfond eine Forderung von mehr als zwei Millionen. Die Rückzahlung dieser Staatschuld an den Grundentlastungsfond wurde entgeltlich durch den Ministerial-Erlaß vom 11. December 1864 geregelt, in Folge dessen diese Schuld in zwanzigjährigen Annuitäten an den Landesfond abgeführt wird. Diesem Tilgungsplane zufolge entfällt auf das Verwaltungsjahr 1870 ein Betrag von 75.176 fl. Die Einstellung dieser Summe in der Bedeckung erscheint daher ebenfalls gerechtfertigt.

Titel 4. Vom Grundentlastungsfonde für börsenmäßig eingelöste und durch Verlosung rückerhaltene Grundentlastungs-Obligationen.

Die Obligationen, welche aus dem Ueberschusse des Fonds börsenmäßig eingekauft werden, werden nach einem Beschlusse des h. Landtages in die Verlosung einbezogen. Nach den bisherigen Erfolgen wurden in den ersten Jahren 70.000 fl., in den letzten aber gegen alle Wahrscheinlichkeit nur 48.000 fl. verloßt. Da der Fond sich noch immer im Besitze von mehr als zwei Millionen eingekaufter Grundentlastungs-Obligationen befindet, so soll mit Rück-

sicht auf die Summe, welche zur Verlosung kommt, nach einem Wahrscheinlichkeits-Calcul ein Betrag von 120.000 fl. im Jahre 1870 zur Ziehung gelangen. Dieser Betrag erscheint daher in der Bedeckung eingestellt.

V. Zinseneinzahlungen.

Titel 1. Von den Verpflichteten.

Es ist hier genau jene Zinsrate eingestellt, welche die Verpflichteten nach den bestehenden Tilgungsmodalitäten in den Fond einzuzahlen haben.

Titel 2. Vom Lande.

Nach dem Bedeckungsplane beträgt die Zinsrate, welche das Land für das Jahr 1870 einzuzahlen hat, um 12.600 fl. weniger. Es sind nämlich bei Gelegenheit der Feststellung des Bedeckungsplanes Activ-Rückstände im Betrage von 126.800 fl. auf den Landesfond übernommen worden, und es wurde festgestellt, daß diese Rückstände in 10 Jahresraten, jährlich mit 12.600 fl. vom Lande hereingebracht werden. Diese Summe zu der Zinsquote geschlagen, ergibt die Summe von 447.938 fl., welche in der Bedeckung eingestellt erscheint.

Titel 3. Vom Staate.

a) Für Veränderungsgebühren.

Es ist dieß genau jene Zinsrate, welche der Staat für die Laudemialschuld im Jahre 1870 zu zahlen hat.

b) Aus der Capitalschuld des Staatschulden-Tilgungsfondes.

Die eingestellte Summe entspricht ebenfalls dem mit der Regierung vereinbarten Tilgungsplane.

Titel 4: Zinsen disponibler Barschaften.

Die eingestellte Summe von 900 fl. beruht auf einer wahrscheinlichen Annahme.

VI. Verschiedene Einnahmen.

Titel 1: Abchrifts-Zahlungsbüchel- u. a. dgl. Gebühren.

Der eingestellte Betrag von 260 fl. ist ebenfalls ein beiläufiger.

Die Summe der Bedeckung ergibt sich daher mit 1,580.896 fl.

Ich erlaube mir zum Schlusse noch den Herren eine kurze Uebersicht über den gegenwärtigen Stand des Grundentlastungsfondes zu geben. Die gesammte Grundentlastungsschuld einschließlich eines Betrages von 352.000 fl. für ablösbare Bezüge, nämlich für die abgelösten Collecturen, betrug 24,816.869 fl. ö. W., wovon auf die Verpflichteten in runder Summe ein Betrag von 8,700.000 fl. und auf das Land ein Betrag von 8,500.000 fl., und auf den Staat, d. i. auf die Laudemialschuld ein Betrag von 7,550.000 fl. entfiel. Mit Ende des Jahres 1868 betrug der Schuldrest noch 21,355.965 fl., — es ist also bereits eine Capitalstilgung von mehr als drei

Millionen eingetreten. — Hievon trifft die Verpflichteten ein Betrag von 1,157.950 fl., das Land ein Betrag von 8,908.348 fl., und den Staat ein Betrag von 8,902.455 fl., u. z. als Laudemial-Entschädigung ein Betrag von circa 7,200.000 fl., und als Staats-Depositenschuld ein Betrag von circa 1,700.000 fl. Diese Beträge machen zusammen 18,968.753 fl. aus, während der Schuldrest circa 21,000.000 fl. beträgt. Der abgängige Betrag befindet sich in eingekauften und noch nicht verlostten Obligationen im Betrage von 2,305.999 fl. im Besitze des Fonds, und diese zwei Posten zusammengenommen ergeben den Betrag der noch gegenwärtig bestehenden Grundentlastungsschuld des Fonds.

Hiernach erlaubt sich der Finanz-Ausschuß folgende Anträge zu stellen: (Liest die Anträge aus Beil. Nr. 112. — Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

Ich gehe nun über zum

Berichte des Finanz-Ausschusses

B) zu dem Rechnungsabschlusse des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für das Solarjahr 1868.

(Beil. Nr. 112. — Hiezu Beil. Nr. 1.)

Ich glaube, meine Herren, daß die Zeit, welche dem hohen Landtage für seine Verhandlungen noch gegönnt ist, zu kurz bemessen ist, um in die einzelnen Positionen des Rechnungsabschlusses eingehen zu können. Ich bitte daher das hohe Haus nur die Versicherung entgegenzunehmen, daß der Finanz-Ausschuß den Rechnungsabschluß eingehend geprüft, daß er sich insbesondere von dem Bestande des anfänglichen und des schließlichen Cassarestes durch Einsicht der Hauptjournale überzeugte, daß er die Veränderungen in den ursprünglichen reellen Rückständen geprüft und richtig befunden, und daß er ebenso die Differenzen, welche sich zwischen dem Voranschlage und dem Erfolge herausgestellt haben, auch vollkommen gerechtfertigt gefunden hat, daher er den Antrag stellt: (Liest den Antrag 1 aus Beil. Nr. 112.)

Dem Finanz-Ausschusse ist eben bei dieser Gelegenheit nicht entgangen, daß die Verrechnungsweise bezüglich dieses Fonds etwas complicirt sei, so daß sie für den Laien kaum, für den Fachmann aber sehr schwer verständlich ist. Er stellt daher den zweiten Antrag:

(Liest den Antrag 2 aus Beil. Nr. 112. — Die Anträge 1 und 2 werden ohne Debatte angenommen.)

Aus Anlaß der Defraudationen, welche, wie dem hohen Hause bekannt ist, an Grundentlastungsgeldern stattgefunden haben, und von denen noch ein Betrag von 48.541 fl. 17 1/2 fr. aushaftet, erlaubt sich der Finanz-Ausschuß einen Antrag zu stellen.

Diese Defraudationen fanden bei Steuerämtern, also von l. f. Organen statt, auf deren Anstellung und Ueber-

wachung dem Landtage gar keine Ingerenz zustand. Es scheint daher vom rechtlichen Standpunkte gar keinem Zweifel zu unterliegen, daß der Staat dem Grundentlastungsfonde, beziehungsweise dem Lande zum Rückersatze dieser defraudirten Gelder verpflichtet ist. Alle bisher sowohl bei der Regierung als beim Reichsrathe unternommenen Schritte, diesen Ersatz zu erwirken, blieben erfolglos. Der Finanz-Ausschuß glaubt nun, da wir in dem Reichsgerichte eine zur Austragung dieses Gegenstandes competente Behörde besitzen, daß der Landes-Ausschuß anzuweisen sei, diesen Gegenstand zur endlichen Austragung vor das Reichsgericht zu bringen.

Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Bei dem Umstande, daß bisher alle bei der Regierung und dem Reichsrathe unternommenen Schritte für die von steuerämthlichen Organen defraudirten Gelder dem steiermärkischen Grundentlastungsfonde den Ersatz aus dem Staatskasse zu erwirken, erfolglos blieben, wird der Landes-Ausschuß nunmehr beauftragt, den Gegenstand zur endlichen Austragung vor das Reichsgericht zu bringen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich gehe nun über zum

Berichte des Finanz-Ausschusses über die Petitionen der Steuereinnehmer Anton Kraus und Alois Hirländer um Nachsicht und Abschreibung von Ersatzes-Gebühren.

Diesen beiden Steuereinnehmern, deren einer in Pension ist, während der andere sich noch in Activität zu Arnfels befindet, sind Abzüge, dem einen von seiner Pension, dem andern von seinem Gehalte gemacht worden, und werden ihnen noch gemacht. Nun wenden sie sich an den hohen Landtag und bitten um Nachsicht und Abschreibung dieser Gebühren.

Ich habe mir früher zu bemerken erlaubt, daß dem Landtage, beziehungsweise dem Landes-Ausschusse gar kein Einfluß auf die Verwaltung der Gelder bei den Steuerämtern zusteht, daß ihm demnach auch eine Nachsicht oder Abschreibung nicht zugemuthet werden kann. Es besteht auch bereits ein ähnlicher Beschluß des hohen Landtages, der Finanz-Ausschuß glaubt daher, daß die Petenten mit ihrem Begehren abzuweisen seien und stellt folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Die Petitionen der l. f. Steuereinnehmer Anton Kraus und Alois Hirländer sind bei dem Umstande, als der Landtag keinen Einfluß auf die von mit der Einhebung von Grundentlastungsgeldern betraut gewesenen Beamten zu leistenden Ersätze, deren Nachsicht oder Ab-

„Schreibung zusteht, der k. k. Finanzbehörde zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise abzutreten.“

Die beiden Steuereinnahmer, von denen die Petitionen ausgehen, sind aber wirklich an den Defraudationen ganz schuldlos. Die Defraudation wurde beim Steueramt Judenburg, bei welchem Anton Kraus als Steuereinnahmer angestellt war, von dem dortigen Assistenten Vincenz Walter verübt, und zwar in einer Art, daß der Steuereinnahmer gar keine Kenntniß davon erlangen konnte. Es wurden diese Gelder, bevor sie noch ordentlich vorgeschrieben waren, von den Steuerträgern eingezahlt, und zwar nicht im Amtslokal des Steuereinnahmers und auch nicht gegen Bescheinigung von Seite dieses und eines zweiten Beamten, wie es die Directiven vorschreiben, er erscheint also nur aus dem Titel der Solidarhaftung der Steuerbeamten verpflichtet und es ist also hart und unbillig, ihn zu einer Ersatzleistung zu verhalten, um so mehr, als er Familienvater ist und ihn diese Abzüge schwer treffen. Dasselbe gilt von dem Steuereinnahmer Hirländer. Dieser ist als Steuereinnahmer nach Judenburg versetzt worden, nachdem diese Defraudationen bereits verübt waren. Es trifft ihn daher höchstens der Vorwurf des Verschuldens, daß er nicht sogleich die vorgeordnete Behörde auf den Abgang der Grundentlastungsgelder aufmerksam machte. Er entschuldigt sich damit, daß er in der ersten Zeit zu sehr mit der Liquidirung der damaligen National-Anlehens-Einzahlungen beschäftigt war, und sobald er den Abgang bemerkte, habe er ohnedies sogleich die Anzeige bei der vorgeordneten Behörde gemacht. Es trifft also auch ihn persönlich gar kein Verschulden.

In Berücksichtigung der wirklich zu billigenden Gründe, welche beide Petenten anführen, glaubt der Finanz-Ausschuß, man könne ihnen eine momentane Erleichterung vielleicht dadurch zuwenden, daß man die Rückersätze für diese beiden Petenten einstweilen sistirt. Nachdem der Gegenstand ohnedies zur endlichen Austragung vor das Reichsgericht gebracht werden soll, so dürfte bis dorthin der Ersatzleistung dieser beiden Herren Einhalt gethan werden können. Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich aus diesem Grunde noch den weiteren Antrag zu stellen:

„Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, bei der vorliegenden und bei etwa weiter vorkommenden ähnlichen Petitionen unter rücksichtswürdigen Gründen die Sistirung der Ersatzleistungen der Petenten aus ihren Gehältern oder Pensionen bis zum Austrage der Verhandlungen mit dem Staate über den Ersatz der defraudirten Grundentlastungsgelder Fall für Fall zu gewähren.“

(Beide Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Ich habe früher bemerkt, daß der Defraudationsrest Ende März d. J. in 48.541 fl. 17½ kr. bestand. Von diesem Betrage haften beim Steueramte Hartberg 33.000 fl., Judenburg 6000 fl., Schönstein 5400 fl., Rann 3900 fl. aus. Auch bei den Steuerämtern Trdnung, Arnfeld, Deutschlandsberg, Kirchbach, Feldbach, Gonobitz, Lichtenwald und Windischfeistritz haften kleinere Beträge aus, die jedoch durch Ueberzahlungen nach dem alten Zahlungsmodus gedeckt werden dürften. Es sind da in der ersten Zeit gewissermaßen indebite Zahlungen geleistet worden. Es läßt sich aber nicht mehr ermitteln, von wem. Dadurch dürften jene Beträge gedeckt werden, so daß eigentlich nur hinter den Steuerämtern Hartberg, Judenburg, Schönstein und Rann Rückstände an defraudirten Grundentlastungsgeldern aushaften.

Ich habe nun noch zu berichten über die

Petition des Max Rossmann, penj. k. k. Steuereinnahmers zu Gonobitz, um Ertheilung einer jährlichen Gnadengabe.

Der Petent trat ursprünglich als Figurant bei der Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Commission im Jahre 1822 ein, wurde später Vermessungs-Adjunkt, dann Geometer IV. Classe. Im Jahre 1831 wurde er als Steuereinnahmer bei der Herrschaft Fall, und dann als Waisenamtsverwalter bei der Herrschaft Studenitz angestellt. Im Jahre 1842 wurde er der ständischen Grundeinlösung-Commission für die südliche Staatseisenbahn zugetheilt, im Jahre 1850 als Controlor beim Steueramte Mureck und endlich als Steuereinnahmer in Franz angestellt. In der letzteren Eigenschaft hat er nicht ganz correct mit den Steuergeldern gebahrt, und dies war die Ursache, warum er vom Dienste entfernt und nach längeren Verhandlungen endlich mit einem Drittel seines Gehaltes im Betrage von 280 fl. pensionirt wurde.

Seine Lage ist allerdings eine bedrängte, allein der Finanz-Ausschuß konnte keinen Grund auffinden, der eine Unterstüzung desselben rechtfertigen würde, da der Petent keine landschaftliche Anstellung hatte. Er sieht sich daher leider zu dem Antrage genöthigt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, dem Ansuchen des Petenten Max Rossmann sei keine Folge zu geben.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Antrag des Finanz-Ausschusses, betreffend den Aus- und Umbau des allgemeinen Krankenhauses

(Beil. Nr. 112, hiezu Beil. Nr. 83.)

Berichterst. **Dr. Neckermann** (von der Tribüne): Hoher Landtag: Der Landes-Ausschuß hat folgenden Antrag dem hohen Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt: (Liest den Antrag in Beil. Nr. 83). Der Finanz-Ausschuß hat diesen Antrag angenommen und empfiehlt ihn aus folgenden Gründen dem hohen Hause zur Annahme.

Der Antrag enthält nichts als die Ausführung von Beschlüssen, welche der hohe Landtag bereits in früheren Sessionen gefaßt hat. Schon in der Session des Jahres 1866 hat der hohe Landtag die Nothwendigkeit der Erweiterung des Krankenhauses und eines theilweisen Umbaues desselben wegen des desolaten Zustandes der Bäder, des bedeutenden Raummangels und wegen des Mangels an Räumlichkeiten für die Kliniken anerkannt, und in der letzten Session mit Rücksicht auf einen Neubau folgenden Antrag angenommen:

„Die bei dem allgemeinen Krankenhause ausgeführten Bauten werden genehmigt, und in Anerkennung der Nothwendigkeit eines Erweiterungsbaues bei demselben wird der Landes-Ausschuß angewiesen, zunächst den Bau der Localitäten zur Unterbringung der Kliniken in Angriff zu nehmen, hierüber dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten, und demselben dann auch über die noch weiter nothwendigen Bauten die geeigneten Anträge unter Vorlage detaillirter Pläne und Kostenüberschläge vorzulegen.“

Der Landes-Ausschuß hat diesem Antrage gemäß, die Pläne, welche auf Grund eingeholter Gutachten von Fachmännern umgearbeitet sind, mit den betreffenden Kostenüberschlägen vorgelegt, und diese Vorlagen entsprechen vollkommen den Anforderungen, welche an die Erweiterung des Krankenhauses gestellt werden. Es soll nebst dem Neugebäude für die Kliniken, welche bereits unter Dach sind, nämlich die medizinische, chirurgische und ophthalmische, der von diesen Kliniken in einem rechten Winkel abzweigende Theil des Krankenhauses, in welchem jetzt die syphilitische Abtheilung untergebracht ist, um die Hälfte erweitert und zugleich in derselben Höhe angebracht werden, in welcher sich der Klinikbau befindet. In diesem Theile würden die syphilitische, die dermatologische Abtheilung und endlich die gynäkologische Klinik untergebracht werden; in dem Theile, welcher sich von dem Haupttrakte in einem rechten Winkel abzweigt, sollen die Bäder hergerichtet und geschlossene Gänge gemacht werden, damit die Reconvalescenten auch im Winter einen Erholungsraum haben. Die Räumlichkeiten des Haupttraktes gegen die Paulusthorgasse sind ebenfalls umgeändert, und das alte Lehrgebäude für Wohnungen und die Kanzleien der Verwaltung adaptirt worden.

Wenn man nun annimmt, daß der Zufluß von hilfesuchenden Kranken ein großer ist, indem im Jahre 1864 4792, im Jahre 1866 4923, im Jahre 1868 5480 und im Jahre 1869 5706 Kranke an die Anstalt kamen, wenn man berücksichtigt, daß eigentlich im Krankenhaus nur 375 ordnungsmäßig aufgestellte Betten vorhanden sind, welche aber im Winter wegen des großen Zuflusses von Kranken auf 450 Betten und darüber vermehrt werden müssen, wenn man weiter annimmt, daß es durch die Herstellung des Neubaus möglich sein wird, über 90 neue Betten aufzustellen, wodurch dem dringenden Mangel abgeholfen wird, so muß man diesen Neubau, dessen Pläne, wie schon gesagt, auf Grund eingeholter Gutachten von Fachmännern umgearbeitet wurden, vollkommen billigen. Der Finanz-Ausschuß stellt daher den Antrag:

(Liest denselben in Beil. Nr. 112. — Derselbe wird angenommen.)

Landeshauptmann: Da Herr Lipold, der Berichterstatter für die übrigen in dieser Beilage enthaltenen Anträge des Finanz-Ausschusses abwesend ist, so werden dieselben in der nächsten Sitzung zur Verhandlung kommen.

Abg. Lohninger: Wie früher vorgelesen wurde, wird der genannte Herr in dieser Session nicht mehr hieher kommen.

Landeshauptmann: Es wird ein anderer Berichterstatter statt seiner in der nächsten Sitzung die betreffenden Berichte vortragen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein Antrag des L.-A. auf ein

Gesetz, womit der Ortsgemeinde Eisenerz die Erhebung einer 125%igen Umlage auf die directen Steuern für das Jahr 1870 bewilligt wird.

(Beil. Nr. 109.)

Berichterst. des L.-A. **Dr. v. Wasserfall** (von der Tribüne): Die Ortsgemeinde Eisenerz bittet um Bewilligung zur Erhebung einer 125%igen Gemeindeumlage auf die directen Steuern zur Deckung der Communalbedürfnisse für das Jahr 1870. Das vorgelegte Präliminare ist von sämtlichen Wahlberechtigten genehmigt, welche sich zugleich dahin ausgesprochen haben, daß zur Deckung der communalen Erfordernisse eine 125%ige Umlage aufgelegt werde.

Ich nehme mir die Freiheit dem h. Hause bekannt zu geben, wie es kommt, daß dieser auffallend hohe Zuschlag erfordert wird. Bisher hat nämlich die Ortsgemeinde Eisenerz die Umlagen von der Einkommensteuer, welche die k. k. Innerberger-Hauptgewerkschaft von ihren Entitäten zu entrichten hatte, für ihre Gemeindebedürfnisse

verwendet; es wurde nämlich von Seite des Finanzministeriums diese Einkommensteuer auf die verschiedenen Unternehmungen, die sich in Steiermark befinden, repartirt und dadurch ermöglicht, daß die einzelnen Gemeinden diese Einkommensteuer zu ihren Gemeindeumlagen be-
nützen konnten.

Die Entitäten sind nun an eine Actiengesellschaft verkauft worden und das Ministerium hat die Statuten dieser Actiengesellschaft genehmigt. Nach diesen Statuten ist der Sitz der Actiengesellschaft in Wien, was zur Folge hat, daß die Einkommensteuer in Wien fällig und auch eingehoben wird, wodurch es den steiermärkischen Gemeinden natürlich unmöglich wird, auf diese Einkommensteuer ihre Umlagen umzulegen. Die Gemeindeumlagen auf diese Einkommensteuer sind mit 1700 fl. präliminirt gewesen und es ergibt sich nun ein Defizit von 1700 fl. Zur Deckung dieses Defizits ist, nachdem die directen Steuern 4600 fl. betragen eine 125%ige Umlage erforderlich, und es kann der Gemeinde Eisenerz unter diesen Umständen wohl nicht der Zuschlag verweigert werden, welchen sie benöthigt; sie hat sehr viele Auslagen, so betragen insbesondere die Kosten für die Armen welche hier nominativ angeführt werden, allein 1046 fl. Aus diesen Gründen empfiehlt der L.-A. das vorliegende Gesetz zur Annahme. (Liest das Gesetz in Beil. Nr. 109.)

Abg. **Lohninger** (Radkersburg): Es handelt sich hier um eine Frage, die schon mehrmals zur Sprache gekommen ist, daß nämlich die Einkommensteuer dort entrichtet werden soll, wo das Unternehmen ausgeübt wird, und nicht am Sitze der Unternehmung oder Gesellschaft. Nach vieljährigen Verhandlungen ist endlich ein Reichsgesetz bezüglich der Eisenbahnen dahin erschienen, daß nicht mehr dort, wo der Verwaltungsrath einer Gesellschaft seinen Sitz hat, die Einkommensteuer entrichtet wird, sondern in den einzelnen Ländern und zwar nach Maßgabe der Strecken, welche die Bahn in diesen Ländern durchläuft.

Dieser Grundsatz hat zweifelsohne auch bei allen übrigen Actiengesellschaften zu gelten und wird auch bereits praktisch ausgeübt. Im vorliegenden Falle ist bezüglich der Innerberger-Gewerkschaft eine Benachtheiligung des Landes und der Gemeinde eingetreten, und es ist daher, wie ich glaube, im administrativen Wege dahin zu wirken, daß nicht in Wien die Einkommensteuer bemessen wird, sondern dort, wo das Unternehmen ausgeübt wird. Ich würde mir daher den Antrag erlauben:

„Der Landes-Ausschuß werde aufgefordert, bei dem Finanz-Ministerium zu erwirken, daß die Einkommensteuer der Innerberger-Actiengesellschaft von jedem einzelnen Werke bemessen werde.“

Mir sind gegenwärtig nicht die Namen dieser Werke bekannt, ich weiß aber aus den Verhandlungen des Reichsrathes über die Eisenbahn-Angelegenheiten, in welcher ich auch Berichterstatter war, daß der von mir angeführte Satz Gesetzeskraft erlangt und namentlich in Böhmen mehrfache Anwendung gefunden hat.

Ab. **Wannisch** (Bruck): Wenn der hohe Landtag erwägt, daß die Gemeinde Eisenerz durch den von dem Herrn Berichterstatter erwähnten Umstand zur Einhebung einer so enormen Umlage gezwungen ist, welche für Gemeindezwecke allein 125% beträgt; wenn er weiter erwägt, daß die Gemeindeeinsassen außerdem noch zu Bezirks- und Landeszwecken und zu Grundentlastungsanlagen in Anspruch genommen werden, so wird an ihn und an jeden einzelnen Vertreter des Landes die Pflicht heran-treten, aufmerksam darüber zu wachen, daß den Gemeinden und auch dem Lande die Steuermittel respective die Steuerobjecte nicht entzogen werden. Es ist in Oesterreich einmal das traurige Verhältniß, daß wir abgesehen davon, daß wir nicht in der Lage sind, die Steuern überhaupt zu erleichtern, noch achtsam und geizig mit den Steuerobjecten sein müssen.

Was in der Gemeinde Eisenerz eingetreten ist, wird in kurzer Zeit in mehreren Gemeinden des Oberlandes eintreten; es ist dem hohen Hause bekannt, daß mehrere Radwerke in Bordenberg, so das Fischer'sche und das Meran'sche, ferner das große Eisenindustrie-Etablissement des Grafen Henckel und in neuester Zeit auch die Eisen- und Gufwerke von Mariazell an Actiengesellschaften übergegangen sind, und bei dem Streben, welches sich geltend macht, durch vereinte Geldmittel solche Unternehmungen zu betreiben, ist zu besorgen, daß noch viele andere Unternehmungen im Lande von Actiengesellschaften erworben und ihre Administrationen aus dem Lande entfernt werden. Was Sie also heute, man kann sagen zum Entsetzen, vom Eisenerz erfahren haben, daselbe werden Sie binnen Kurzem bezüglich der Gemeinden Bordenberg, Judenburg und Kindberg erleben. Ich bin nicht in der Lage zu sagen, in welcher Weise das Eisenerz Storz verwaltet und wie dort administrirt wird, allein es dürften auch bald im Unterlande ähnliche Fälle vorkommen. Wenn Sie aber einem ganzen Gebiete, man kann sagen dem wichtigsten Theile von Obersteiermark, die Mittel zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse entziehen lassen, so weiß ich nicht, wie die Vertreter des hohen Hauses in der Lage sein werden, sich gegenüber ihrer Wähler zu rechtfertigen; das hohe Haus sollte es sich zur Aufgabe stellen, diese Steuern wieder in das Land hereinzubringen und zu bewirken, daß die Einkommensteuer auch dort bemessen werde, wo das Unternehmen betrieben wird.

Ich habe daher den Antrag des Herrn Abg. Lohninger mit Freude begrüßt, nur scheint er mir in so ferne nicht auszureichen, als er sich bloß auf die Gemeinde Eisenerz erstreckt, und die entsprechende Abhilfe im administrativen Wege schaffen will. Ich glaube, daß auf diesem Wege deshalb nichts zu erreichen ist, weil auch bezüglich der Eisenbahnen, also einem ganz homogenen Gegenstande, ein Reichsgesetz erwirkt wurde; und weil endlich das Ministerium kaum geneigt sein wird, diese Besteuerungsobjecte ohne weiters aus der Centrale des Reiches herauszugeben. Ich fühle mich deshalb genöthiget, einen Antrag zu stellen, welchen ich als Zusatz zu dem vom Landes-Ausschusse empfohlenen Gesetze in Form einer Resolution zur Annahme empfehlen möchte.

Dieser Antrag würde zu lauten haben:

„Die Regierung wird ersucht, in der nächsten Reichsrathssession ein Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung dahin einzubringen, daß von dem in einer Gemeinde befindlichen Realbesitz, den Unternehmungen von Actiengesellschaften die Gemeinde- und Bezirksumlagen zu aller directen Steuern in den betreffenden Gemeinden, beziehungsweise Bezirken entrichtet werden.“

Abg. **Lohninger**: Ich habe meinen Antrag bei der Formulirung etwas abgeändert und bin schuldig, dem hohen Hause die Ursachen bekannt zu geben.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag vorlesen. Er lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dahin zu wirken, daß die Einkommensteuer von Actiengesellschaften dort bemessen werde, wo das Unternehmen ausgeübt wird.“

Abg. **Lohninger**: Ich erlaube mir zur Begründung dieses Antrages nur noch Weniges anzuführen. Es ist zweifellos, daß ein Unternehmen dort der Steuerbemessung zu unterziehen ist, wo es ausgeübt wird; und es ist daher nicht nothwendig, sich in dieser Angelegenheit an das Finanzministerium zu wenden, sondern es genügt, wenn im Wege der Steuerbehörde die Gemeinden und durch die Finanz-Landes-Direction das Land darum einschreiten, daß die Bemessung der Einkommensteuer in der von uns gewünschten Weise statthabe; es ist das eine Sache, welche in erster Linie das Land und nicht minder die betroffenen Gemeinden angeht.

Bei der Verhandlung im Reichsrathe über die Buschthyrader-Eisenbahn hat man anerkannt, daß das Unternehmen einer Actiengesellschaft an einem andern Ort besteuert werden kann, als an dem, wo das Unternehmen seinen Sitz hat, woraus hervorgeht, daß die Besteuerung nicht dort veranlaßt werden muß, wo die Actiengesellschaft ihren Sitz hat; die Ausführung dieses Satzes hängt häufig nur

von der Energie der Verwaltungsbehörden und Finanzorgane ab. Ueberall dort, wo die Finanzorgane sogleich eingeschritten sind und die Bemessung der Steuer im Interesse des Bezirkes und Landes vorgenommen haben, wurde kein Anstand dagegen erhoben; dort aber, wo dies nicht geschehen ist, wo man es den Unternehmungen überließ, an einem anderen Orte ihr Einkommen zu fatiren, zogen es dieselben natürlicher Weise vor, sich in Wien besteuern zu lassen, weil im Lande Niederösterreich eine geringere Landesumlage, und in Wien eine geringere Gemeindeumlage eingehoben wird, als dies irgendwo in Steiermark der Fall ist.

Allein das kann nicht angehen, denn auf diese Weise würden wir bei dem Umstande, als sich jetzt die Actiengesellschaften aller größeren Unternehmungen bemächtigen, dahin kommen, daß ein großer Theil der Steuerobjecte unserem Lande entzogen wird. Ich empfehle daher den Herren meinen Antrag, der mir vollkommen ausreichend erscheint.

Abg. Dr. **H. v. Conrad**: (G.-G.-B.): Ich erlaube mir nur auf den Unterschied hinzuweisen, welcher zwischen dem Antrage des Herrn Abg. Lohninger und jenem des Herrn Abg. Wannisch besteht, um für den ersteren einzutreten. Es ist ein großer Unterschied zwischen Eisenbahnen und solchen Unternehmungen, von welchen gegenwärtig die Rede ist; bei Eisenbahnen mußte es zweifelhaft sein, wo das Einkommen zu fatiren ist, weil sie mehrere Länder durchziehen; hier handelt es sich aber um locale Unternehmungen, und es paßt hier vollständig der Ausdruck: „wo das Gewerbe ausgeübt wird, ist es zu besteuern.“ Ich glaube übrigens auch, daß es möglich sein würde, wenn wir uns eines Entgegenkommens von Seiten der Behörde zu erfreuen hätten, daß dieselben die Gesellschaften dazu verhalten, und sich hiebei nöthigenfalls Zwangsmittel bedienen könnten, dort zu fatiren, wo sich das Unternehmen befindet, gleichviel ob sie bereits an einem anderen Orte fatirt haben oder nicht.

Abg. **H. v. Tunner** (Leoben): Ich kann nur constatiren, daß dieser Gegenstand bei der Innerberger Actiengesellschaft über ein Ansuchen der Vertretung von Eisenerz in Verhandlung genommen worden ist, und daß der Verwaltungsrath der Innerberger-Actiengesellschaft sehr bereitwillig gewesen wäre, die Einkommensteuer in Eisenerz zu entrichten. Ich habe selbst dieserwegen mit Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern gesprochen und die Auskunft erhalten, daß dies nach den gegenwärtig bestehenden Bestimmungen nicht zulässig sei, und so mußte leider von Seite der Gesellschaft dieses Ansinnen zurückgewiesen werden.

Ich glaube dies um so mehr constatiren zu müssen, weil es geheißen hat, daß die Gesellschaft lieber in Wien oder sonst wo ihre Einkommensteuer entrichten wolle; die Gesellschaft ist von dem Gefühle der Gerechtigkeit durchdrungen und bereit, ihre Steuer dort zu entrichten, wo das Unternehmen betrieben wird. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Abg. Waniisch, weil auch hier der Fall eintritt, daß die Gewerke mehreren Ländern, Steiermark, Niederösterreich und wie ich glaube, auch Oberösterreich angehören.

Abg. **Waniisch**: Ich habe in meinem Antrage bloß auf die Gemeinde- und Bezirksumlagen Rücksicht genommen, möchte aber nun auch die Landesumlagen in meinen Antrag einbeziehen, es wäre also noch am Schlusse meines Antrags eine diesfällige Einfügung zu machen.

Das, was wir jetzt gehört haben, ist eine sehr grelle Amplification meines Mißtrauens, daß wir von Seite des Ministeriums in dieser Richtung kein Entgegenkommen zu erwarten haben. Es wäre mir auch lieber, wenn das Ziel, welches wir anstreben, im Verwaltungswege erreicht werden könnte, weil wir auf diesem Wege schneller zu einem Endziel kommen würden; allein das Steuerwesen ist Reichs Sache, und es kann daher auch nur durch die Factoren der Reichsgesetzgebung auf diesen Gebiete Abhilfe getroffen werden.

Ich bin genöthigt, meinen Antrag mit der erwähnten Erweiterung aufrecht zu halten und zur Annahme zu empfehlen; derselbe lautet nunmehr:

„Die Regierung wird ersucht, in der nächsten Reichsraths Session ein Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung dahin einzubringen, daß von dem in einer Gemeinde befindlichen Realbesitz, den Unternehmungen von Actien-Gesellschaften die Gemeinde-, Bezirks- und Landes-Umlagen zu allen directen Steuern in den betreffenden Gemeinden beziehungsweise Bezirken entrichtet werden.“

Abg. **Lohninger**: Ich habe schon zweimal gesprochen; ich weiß nicht, ob ich mir noch eine Bemerkung erlauben darf.

Landeshauptmann: Das hohe Haus wird es wohl gestatten (Zustimmung).

Abg. **Lohninger**: Ich will nur betonen, daß es sich in dem vorliegenden Falle vorzugsweise um den Ort der Bemessung der Steuer handelt; denn die Einhebung der Zuschläge findet nur dort statt, wo die Steuer bemessen wird.

Abg. **Graf Kottulinsky (G.-G.-B.)**: Ich möchte mir erlauben, den Zusatzantrag zu dem Antrag des Herrn Abg. Waniisch zu stellen, daß eingefügt werde:

„daß die Einkommensteuer bei den hierländigen competenten Finanzbehörden bemessen u. s. w.“

Abg. **Waniisch**: Ich accomodire mich diesem Antrage.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abg. Waniisch lautet mit der von dem Herrn Abg. Grafen Kottulinsky beantragten Einfügung folgendermassen:

„Die Regierung wird ersucht, in der nächsten Reichsraths Session ein Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung dahin einzubringen, daß die Einkommensteuer von dem in einer Gemeinde befindlichen Realbesitz und den Unternehmungen von Actien-Gesellschaften bei der hierländigen competenten Finanzbehörde fatirt und bemessen, und sonach die Gemeinde-, Bezirks- und Landes-Umlagen zu allen directen Steuern in den betreffenden Gemeinden beziehungsweise Bezirken entrichtet werden.“

Abg. **Paishuber (L.-B. Radkersburg)**: Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Aenderung des Einkommensteuerpatentes vom Jahre 1849; in diesem Patente wird, wenn ich nicht irre, im §. 8 oder im §. 18 gesagt, daß die Actienunternehmungen die Einkommensteuerfassungen an dem Orte zu überreichen haben, wo sie ihren Sitz haben. Dies ist der Grund, warum die Einkommensteuer von allen Actienunternehmungen in Wien entrichtet wird, deren Verwaltungsrath den Sitz in Wien hat, in Folge dessen auch von allen diesen Unternehmungen die Gemeinde-, Bezirks- und Landesumlagen dem Lande nicht zu Gute kommen, in welchen sie ausgeübt werden.

Es ist im vorigen Jahre durch dieses Reichsgesetz, welches bezüglich der Eisenbahnen eine Aenderung getroffen hat, ein Schritt nach Vorwärts geschehen und ich glaube, eben dieser Schritt beweist, daß es der Regierung nicht an dem Willen mangelt, wie betont wurde, diese Ungerechtigkeit zu beseitigen; ich bin aber auch der Anschauung, daß das Gesetz selbst beseitigt werden muß und daß die Beseitigung des bestehenden Gesetzes nur im Wege der Gesetzgebung durch den Reichsrath geschehen kann. Insofern bin ich daher mit dem Antrage des Herrn Abg. Waniisch einverstanden, daß die Regierung angegangen werden soll, bei dem Reichsrathe ein Gesetz zu erwirken, welches dieses unser Ziel anstrebt; dieser Wunsch wird am klarsten in der Form ausgesprochen werden können:

„Der Landes-Ausschuß hat sich an die Regierung zu wenden, daß in Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom Jahre 1849 bestimmt werde, daß die Einkommensteuerfassungen an dem Orte, wo die Unternehmung ausgeübt wird, zu überreichen sind.“

Ich glaube, dadurch würde die Absicht des hohen Landtages klarer ausgedrückt als durch die Stylistik, wie sie von den Herren Abgeordneten Wannisch und Graf Kottulinsky beantragt wird, denn sie würde lediglich nur für Steiermark annehmbar sein, und insbesondere nur von denjenigen Unternehmungen, die in Steiermark ausgeübt werden, Geltung finden können; ein Reichsgesetz würde sich aber wohl über sämtliche Länder erstrecken müssen.

Abg. Wannisch: Bezüglich des Antrages des Herrn Vorredners möchte ich nach meiner persönlichen Anschauung nur den Zweifel aussprechen, ob die Regierung sich gar so geneigt zeigen wird ein Reichsgesetz in seinen Grundprincipien abzuändern, und zu verfügen, daß die Einkommensteuerfessionen von Unternehmungen, deren Verwaltungsrath seinen Sitz anderswo hat als dort, wo die Unternehmung selbst ausgeübt wird, dort zu überreichen sind, wo die Unternehmungen ausgeübt werden. Mir scheint, es dürfte das vielleicht auch nicht ganz ausführbar sein, denn eine derlei Actiengesellschaft kann an verschiedenen Orten Besizungen oder Unternehmungen haben, sie darf aber nur als ein Ganzes aufgefaßt werden und hat ihren Sitz dort, wo sie heimisch ist, also z. B. in Wien. Dort sind auch die Hauptbücher und alle Rechnungen, aus welchen die Fessionen entworfen werden und ich fürchte daher, daß schon wegen der Thunlichkeit Seitens der Regierung weniger Geneigtheit gefunden werden dürfte, einem solchen Ansinnen zu entsprechen.

Ich glaube, es wäre doch immer sicherer, und wir hätten einen entsprechenderen Erfolg zu erwarten, wenn wir, nachdem es sich hier nicht um ein allgemeines Gesetz, sondern bloß um die Modification eines Gesetzes rücksichtlich bestimmter Steuerobjecte handelt, den von mir gestellten Antrag mit dem Zusätze des Herrn Grafen Kottulinsky annehmen würden, um so mehr, weil Dasjenige, was der Herr Abg. Pairhuber anstrebt, schon in dem Zusatzantrage des Herrn Grafen Kottulinsky enthalten ist, der dahin geht, daß die Einkommensteuer im Lande bemessen werde.

Landeshauptmann: Die gestellten Anträge sind selbstständige; die in Verhandlung stehende Vorlage enthält den Antrag, der Ortsgemeinde Eisenerz die Einhebung einer 125percentigen Umlage zu bewilligen, wird aber als Anlaß benützt, einen anderen sehr wichtigen Gegenstand in die Hand zu nehmen, welchen vielleicht auch der Landes-Ausschuß aus diesem Anlasse näher erwogen hätte, wenn nicht die Petition der Ortsgemeinde Eisenerz erst vorgestern an ihn gekommen wäre. Die gestellten Anträge beziehen sich zwar auf die in Verhandlung stehende Vorlage, aber nur in sehr entferntem

Sinne; es zeigen sich auch sogleich die übeln Folgen davon, wenn man mit derlei Anträgen nicht in der entsprechenden Weise vorgeht und sie nicht als selbstständige behandelt.

Obwohl ich also der Abstimmung über diese Anträge nicht direct entgegen treten will, möchte ich doch die Frage an das h. Haus richten, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die gestellten Anträge einem Comité zuzuweisen, welches vielleicht schon morgen über die zweckmäßigste Art der Behandlung dieses Gegenstandes und die entsprechende Stylistik der Anträge Bericht erstatten könnte.

Abg. Dr. K. v. Konrad: Ich glaube, daß dem Vorschlage Sr. Excellenz um so mehr beizustimmen wäre, nachdem mir die Verhandlungen des Reichsrathes zur Hand geschafft wurden, aus welchen ich entnehme, daß bei der Berathung der Regierungsvorlage über die Bemessung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahn-Unternehmungen im Reichsrathe ebenfalls Zweifel laut wurden, und der §. 15 der Verwaltungsvorschrift zu dem Einkommensteuer-Gesetze citirt wurde, welcher verordnet (liest):

„Der im §. 16 des A. G. Patentges vom 29. October 1849 ausgesprochene Grundsatz, daß die Befenntnisse bei der Commission, in deren Amtsbereich der Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelegen ist, zu überreichen sind, wird dahin näher bestimmt, daß für Fabriken und andere an einem bestimmten Standorte durch die Beschaffenheit des Geschäftbetriebes oder die Verbindung mit einer Realität gebundenen Unternehmungen das Befenntniß bei der Commission desjenigen Ortes einzureichen ist, wo sich die Fabrik oder die Geschäftsleitung der Unternehmung befindet.“

Diese Bestimmung wirft jedenfalls einen gewissen Schatten auf die allgemeine Gültigkeit des Paragraphen, den der Herr Abg. Pairhuber citirt hat, und es dürfte doppelt wünschenswerth sein, wenn die Sache in dem inneren Forum eines Ausschusses erwogen wird.

Abg. Dr. Rechbauer: Bei den verschiedenen Stylistiken, die in Antrag gebracht wurden, und weil die Anträge bei aller Wichtigkeit doch nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit dem in Verhandlung stehenden Gegenstande sind, stelle ich den Antrag:

„Es seien die sämtlichen aus Anlaß dieser Vorlage gestellten Anträge an den Finanz-Ausschuß mit dem Auftrage zu verweisen, morgen darüber Bericht zu erstatten.“

(Dieser Antrag und das Gesetz in Beil. Nr. 109 werden angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses für Findelwesen.

(Beil. Nr. 110 *). — Hiezu Beil. Nr. 8.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (von der Tribune): Der Landes-Ausschuß hat in dem Berichte Beil. Nr. 8 die Frage der Reform des Findelwesens abermals in Anregung gebracht.

Dieser Bericht enthielt eine eben so gründliche als umfassende Darstellung des gegenwärtigen Standes der Verhandlungen über die Findelfrage; er stützt sich auf eine Reihe von Erfahrungen, welche der Landes-Ausschuß während seiner Thätigkeit seit dem Jahre 1861 gemacht hat, und berücksichtigt zugleich die theoretische Erörterung der Findelfrage, wie sie in wissenschaftlichen Werken niedergelegt ist. Dieser Bericht wurde einem Sonder-Ausschuß zugewiesen, welcher sich ebenfalls in eine gründliche Erörterung und Prüfung der Frage eingelassen hat; allein die gehäuften Geschäfte haben es nicht gestattet, früher mit dem Berichte selbst vor das hohe Haus zu treten. So ist es denn gekommen, daß die Findelfrage gerade so, wie es im Jahre 1863 der Fall war, in der letzten Woche der Session im hohen Landtage zur Sprache kommen sollte, und die Erfahrungen, welche im Jahre 1863 gemacht wurden, waren es vorzugsweise, welche auch in diesem Jahre den für das Findelwesen eingeleiteten Ausschuß bewogen haben, mit einem im Wesen rein vertagenden Antrage vor das hohe Haus zu kommen.

Es hat sich gezeigt, daß zu den schwierigsten Gegenständen der sozialen Gesetzgebung gerade die Frage des Findelwesens gehört, daß es allerdings sehr leicht ist, sich für das eine oder andere Prinzip zu entscheiden, daß aber, wenn es sich um die Durchführung dieses Prinzips handelt, eben erst die Details der Ausführung als maßgebend erscheinen; daß ferner erst bei den Detailsbestimmungen der Wunsch nach gewissen statistischen Einzelheiten rege wird, welche bei der Behandlung der Frage im Großen und Ganzen in untergeordneter Reihe erscheinen.

Zu diesen Hauptrückichten ist noch eine Reihe von anderen untergeordneten Rückichten gekommen, welche den Sonder-Ausschuß bewogen haben, mit diesen Anträgen vor das hohe Haus zu treten. Es hat sich gezeigt, daß die Frage der Findelanstalten untrennbar sei von der Frage der Gebäranstalten. Dem Ausschusse lagen zunächst nur die Grundzüge zur Regelung des Findelwesens vor, bei dem nach Ansicht des Ausschusses untrennbaren Zusammenhange zwischen diesen beiden Anstalten stellt sich aber die Nothwendigkeit heraus, auch in die Grundzüge eines zu verfassenden Statuts für die

Landesgebäranstalt einzugehen. Dabei haben sich neue Schwierigkeiten bei der Behandlung der Frage ergeben, denn die Gebäranstalt ist nicht bloß als Humanitätsanstalt, sondern auch als Unterrichtsanstalt aufzufassen. Es handelt sich da um die Ziehung bestimmter Grenzlinien zwischen Unterrichts- und sogenannten reinen Humanitätszwecken, welche Grenzlinie gefunden werden muß, um mit einem auch in dieser Richtung vollkommen abgeschlossenen Statute vor das hohe Haus zu treten.

Dieses vorausgeschickt, beehre ich mich im Namen des Sonder-Ausschusses folgende Anträge zu stellen: (Liest die Anträge in Beilage Nr. 110.)

Zur Begründung dieser Anträge erlaube ich mir noch einige Worte beizufügen. Da der Gegenstand dem Landes-Ausschusse zur abermaligen Berathung zugewiesen wird, so schien es dem Sonder-Ausschusse angemessen, dem Landes-Ausschusse nahe zu legen, daß er sich nicht mehr bloß mit der Aufstellung von gewissen Grundzügen begnüge, sondern diese Grundzüge in die Form eines organischen Statutes bekleide. Was den Zusammenhang zwischen dem Gebär- und Findelhaufe anbelangt, so habe ich schon früher darauf hingewiesen; was aber die Aendeutung hinsichtlich der noch zu pflegenden statistischen Erhebungen anbelangt, so erlaube ich mir Folgendes zu bemerken.

Unter den Grundzügen, welche für das organische Statut der Landes-Findelanstalt von Graz vom Landes-Ausschusse aufgestellt waren, findet sich schon im §. 1, gleichsam an der Spitze desselben die Aufnahme in die Findelanstalt gegen Zahlung. Dieser Grundsatz war sofort Gegenstand einer sehr eingehenden Behandlung im Ausschusse. Es ist mit großer Lebhaftigkeit die Ansicht vertreten worden, daß die Findelpflege überhaupt nicht als eine entgeltliche angenommen werden dürfe, mit anderen Worten, daß es denjenigen Müttern oder Eltern, welche Zahlungsmittel besitzen, nicht gestattet sein soll, ihre Kinder der Landesfindelpflege anheim zu geben, indem diese nur vom rein socialen Standpunkte aus für die nichtbesitzende, für die mittellose Classe der Bevölkerung ein Hilfsmittel sein soll. Um aber auch in dieser Beziehung die entsprechende Grundlage zu finden, war es nothwendig, auf die gegebenen Verhältnisse einzugehen, und diese konnten eben nur in statistischen Erhebungen vor Augen treten, daher kam es, daß auch in dieser Richtung dem Landes-Ausschusse statistische Erhebungen zu pflegen aufgetragen wurde.

Es ist ferner wiederholt und zwar schon in den Verhandlungen vom Jahre 1863 zur Sprache gekommen, daß die Findelanstalten, sowohl was die Aufnahme von Kindern in dieselben, als was die Hinausgabe der im

*) In Zeile 10 und 12 lies statt „Vorberathung“: „Vollberathung.“

Gebärhause gebornen Kinder in die Pflege anbelangt, nur für einen beschränkten Kreis des Landes wirksam sei; da es sich hier um die Reform einer Landesanstalt und um die durchgreifende Reform der damit im Zusammenhange stehenden Einrichtungen handelt, so schien es dem Ausschusse wünschenswerth, auch über den Umfang der Benützung der Anstalt vom ganzen Lande zur vollen Klarheit zu gelangen; dieses kann allerdings durch etwas mühevollere Erhebungen in der Richtung geschehen, daß die Benützung der Gebär- und Findelanstalt von den verschiedenen Theilen des Landes, welche Gebärende oder Findelkinder in dieselbe schicken, und ebenso umgekehrt die Vertheilung der Findelkinder oder Pfleglinge in die verschiedenen Theile des Landes so genau als möglich erhoben wird. Es ist ferner bekannt, daß nicht bloß in Steiermark, sondern auch in anderen Ländern die sehr kostspielige Einrichtung des Findelwesens Gegenstand von Berathungen und Beschlüssen gewesen ist, und es schien nun dem Ausschusse wünschenswerth, daß die diesfalls bereits in anderen Ländern gefaßten Statute, so weit als dieselben mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse möglich war, zur Kenntniß des h. Hauses gebracht werden, um auf diese Weise im Wege der Vergleichung sich für die eine oder die andere Maßregel entscheiden zu können. Da, wie ich schon angedeutet habe, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme von Pfleglingen gegen Entgelt im Ausschusse selbst eingehende Berathungen gepflogen worden sind, so schien es dem Ausschusse wünschenswerth, daß zu dem andern schätzbaren Materiale, welches in dieser Beziehung dem Landes-Ausschuß zugewiesen wird, auch diese Berathungsprotokolle des Sonder-Ausschusses gezählt werden mögen; dadurch soll dem Landes-Ausschuß nicht etwa eine Norm, sondern nur ein weiteres Material zur allfälligen Benützung gegeben werden.

Was nun den dritten Punkt des Antrages anbelangt, so stützt sich derselbe im Wesentlichen allerdings auf einen Beschluß, welchen der h. Landtag bereits im Jahre 1863 gefaßt hat. In diesem Jahre ist nämlich der Landes-Ausschuß mit dem bestimmten Antrage vor das h. Haus getreten, es möge die Findelpflege vom Jahre 1865 an ganz aufgehoben werden. Es sollten nur die erworbenen Rechte Derjenigen, welche bis zu einem bestimmten Zeitpunkte bereits in die Findelanstalt aufgenommen waren, gewahrt bleiben, aber von einer bestimmten Zeit an die Landesfindelanstalt als solche nicht mehr bestehen. Der h. Landtag ist damals nach einer kurzen Berathung auf diesen Antrag nicht eingegangen, hat sich aber zu dem Beschlusse geeinigt, welcher auf dem Wege zur gänzlichen Aufhebung der Findelanstalt jedenfalls ein bedeutender Schritt nach vorwärts ist, zu dem Beschlusse,

daß die Lage der Wöchnerinnen, welche ihre Kinder nicht der Findelanstalt zur Pflege übergeben, sondern mit sich hinausnehmen, durch Unterstützungsbeiträge erleichtert werde.

Es hat nun die Erfahrung gezeigt, daß gerade diese Maßregel eine sehr wohlthätige ist, und daß insbesondere von Wöchnerinnen aus gewissen Theilen des Landes die ihnen gebotene Gelegenheit für die Unterbringung und Pflege ihrer Kinder zu sorgen mit großer Vorliebe benützt worden ist. Es hat sich aber auch weiter gezeigt, daß die Pflege der Kinder durch diese Modalität nichts gelitten hat, und es sind in dieser Beziehung im Großen und Ganzen keine traurigen Erfahrungen gemacht worden, wie man anfangs vielleicht nicht mit Unrecht besorgt hat. Es schien daher dem Sonder-Ausschusse wünschenswerth, daß dem Landes-Ausschusse ein Wink gegeben werde, gerade auf der vorgezeichneten Bahn weiter fortzuschreiten, und dadurch erscheint auch der letzte Antrag gerechtfertigt, den Landes-Ausschuß anzuweisen, mittlerweile von der Geldabfertigung der Mütter, welche ihre Kinder bei der Entlassung in die eigene Pflege mitnehmen, möglichst umfassenden Gebrauch zu machen.

(Die Anträge des Ausschusses, Beil. Nr. 110, werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses zur Berathung der Regierungsvorlage, betreffend die Wahl der Mitglieder für die Grundsteuerregulierungs-Landescommission.

(Beilage Nr. 111, hiezu Beilage Nr. 33).

Berichterst. **Paishuber** (von der Tribune): Er. Excellenz der Herr Finanzminister hat auf Grundlage des Grundsteuerreform-Gesetzes vom 24. Mai d. J. den Landtag aufgefordert, in die Grundsteuerregulierungs-Landescommission vier Mitglieder und vier Ersatzmänner zu wählen. Diese Einladung ist einem Sonder-Ausschusse zugewiesen worden, und dieser hat es sich vor Allem zur Aufgabe gemacht, zu untersuchen, was ist der Zweck dieser Wahl, und welche Tragweite wird sie haben? Damit ist man naturgemäß zur Erörterung der Frage gekommen, welche Rückwirkungen wird das Grundsteuergesetz vom Mai 1869 auf das Wohl des Landes und seiner Bewohner ausüben?

In dem Berichte finden die Herren die Ideen niedergelegt, welche dem Ausschusse vorgeschwebt hatten, als er dieses Gesetz und den vorliegenden Gegenstand seinen Berathungen unterzogen hat. Er ist insbesondere zuerst zur Erkenntniß gekommen, daß es sehr zu bedauern sei, daß der Reichsrath und die Regierung nicht auch die Grundzüge und Grundsätze festgestellt hat, nach welchen

andere Gattungen von Reinerträgen der Besteuerung unterzogen werden, weil begreiflicher Weise davon das Wohl und Wehe des Grundbesitzers abhängen wird, denn wird der Grundbesitzer im Verhältniß zu einer anderen Gattung von Capitalsanlagen stärker, oder nur eben so hoch besteuert, als andere Capitalsanlagen, so wird er doch immer im Nachtheile sein. Es wird insbesondere schwer sein den Uebergang zu finden, welcher von der jetzigen Steuerhöhe zur künftigen eintreten wird, und die Herren werden aus den Erfahrungen, die wir alle bei Einführung des stabilen Catasters gemacht haben, überzeugt sein, welche nachtheiligen Rückschlüsse eine solche Aenderung in der Grundsteuer auf den Werth der Grundstücke, und damit auch auf den Realcredit selbst hat. Je größer dieses Mißverhältniß ist, desto empfindlicher wird der Einzelne, und auch der Nationalreichtum, insbesondere aber der Grund und Boden überhaupt getroffen. Es ist vor Allem wichtig zu wissen, welche Factoren bei Berechnung des Reinertrages einer Realität maßgebend sein sollen, und da kommen wir im Gesetze auf eine nicht zu verkennende Lücke.

Obgleich es die Aufgabe des Ausschusses nicht ist, in dieser Richtung in eine nähere Kritik des Gesetzes selbst einzugehen, so muß ich doch auf einige der wichtigsten Mängel desselben aufmerksam machen. Der erste Mangel ist, daß nach dem Gesetze vom 24. Mai alle diejenigen Gaben und Lasten, welche noch mit unserer bestehenden Naturalwirtschaft zusammenhängen, nicht berücksichtigt werden dürfen, obgleich besonders die Militäreinquartierung, die Vorspann, die Naturalleistungen in Straßensachen bedeutende Lasten sind, welche vorwaltend auf den Besitz von Grund und Boden haften, und es klar ist, daß diese Lasten auf den Werth der Realitäten und auf den Ertrag derselben einen wichtigen Einfluß üben.

In dem Berichte wird Ihnen weiters auseinandergesetzt, daß die Autonomie und Selbstständigkeit der Länder auch einer der Factoren sei, welcher hätte berücksichtigt werden sollen, aber nicht in der Weise berücksichtigt worden sind, wie es zu einem beruhigenden Resultate für uns wünschenswerth gewesen wäre. In dieser Beziehung jagt der Bericht folgendes:

(Liest Seite 2 des Berichtes Beilage Nr. 111 das Alinea 2 bis Zeile 12 v. u.)

Es wird weiter gesagt, daß durch das gestern beschlossene Gesetz für die Schullehrer dem Lande neue Ausgaben erwachsen, und obwohl in der heurigen Session das Gesetz über die Armenpflege vertagt worden ist, so wird man der Lösung dieser Frage für die Dauer doch nicht aus dem Wege gehen können, und für unsere Armen

in einer besseren Weise sorgen müssen, als dies bisher geschehen ist. Es ist in dem Berichte ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Pflichten, welche dem Lande aus der Autonomie erwachsen, demselben jetzt schon mindestens so viel kosten, als das Grund- und Haussteuer-Ordinarium im ganzen Lande beträgt, und daß es daher billig und gerecht wäre, wenn bei Bemessung der neuen Grundsteuer auch darauf Rücksicht genommen würde. Es wird weiter im Berichte auseinandergesetzt, daß es insbesondere wünschenswerth sei, daß die übrigen Gattungen von Capitalsanlagen in der Weise entsprechend besteuert würden, daß der Grund und Boden damit verhältnißmäßig entlastet wird. Auf Grund dieser Erwägungen ist nun der Ausschuss zu folgenden Anträgen gekommen:

(Liest den Antrag 1 auf Seite 3 der Beil. Nr. 111.)

Bekanntlich sind sowohl die climatischen Verhältnisse als auch die Culturen in den drei Theilen von Steiermark so verschieden, daß es geradezu etwas Unmögliches verlangen hieße, wenn man von den Mitgliedern der Landescommission begehren wollte, mit allen Verhältnissen des ganzen Landes in gleicher Weise vertraut zu sein. Es muß daher Vorkehrung getroffen werden, daß sich die in die Commission gewählten Mitglieder gegenseitig ergänzen, so daß der Eine die Verhältnisse des einen, der Andere die Verhältnisse eines anderen Landestheiles kennt, und deshalb wird in dem Antrage 1 darauf hingewiesen, daß bei der Wahl in's Auge zu fassen sei, daß die verschiedenen Theile des Landes ihre Repräsentation finden.

(Liest den Antrag 2 auf Seite 3 und 4 der Beil. Nr. 111.)

In diesem Antrage wird darauf hingewiesen, daß die Kosten der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung, welche das Land vom Staate übernommen, berücksichtigt und insbesondere dafür Sorge getragen werden müsse, daß der Grundbesitz nicht unfähig gemacht werde, für die Zukunft seinen Verpflichtungen, welche ihm durch die Autonomie auferlegt werden, nachkommen zu können. In Folge dessen wird in dem Antrage 2 gesagt, es dürfe die Reform der Grundsteuer nicht dazu benützt werden, die Steuer überhaupt zu erhöhen, sondern nur dazu, eine gleichmäßigere Vertheilung der jetzt bestehenden Grundsteuer sammt dem Drittelzuschlage anzubahnen.

Der dritte Antrag lautet:

(Liest den Antrag 3 auf Seite 4 der Beil. Nr. 111.)

Hier habe ich vor Allem zu bemerken, daß am Schlusse dieses Antrages einzuschalten ist: „das richtige Mittel zur Regelung des Staatshaushaltes erblicke.“

Es ist ein bekannter Grundlag, daß Steuern nur in sofern gerechtfertigt sind, als sie das nothwendige Bedürfniß des Staates zu befriedigen dienen, es muß daher

vor Allem die möglichste Ersparniß als erster Grundtag gefordert und hingestellt werden, bevor von einer neuen Steuer oder von der Erhöhung einer schon bestehenden die Rede sein kann. Es wird daher in diesem Antrage vor Allem betont, daß das möglichste Ersparniß im Staate angestrebt werden soll, und in Berücksichtigung des von mir schon früher geschilderten Mißverhältnisses zwischen dem Reinertrag aus Grund und Boden und dem Reinertrag aus andern Capitalanlagen demselben dadurch abgeholfen werde, daß durch eine sogenannte Ausgleichs- oder Personaleinkommensteuer die Ueberlastung des Grundbesitzes gegenüber den übrigen Steuerträgern ausgeglichen werde.

(Liest den Antrag 4 auf Seite 4 der Beil. Nr. 111.)

Es ist begreiflich, daß es nicht möglich war, alle Motive erschöpfend in einem Berichte, und zwar in der kurzen Zeit, welche hiezu dem Ausschusse gegönnt war, darzustellen; es muß daher noch eine eingehende Begründung der in diesen Anträgen ausgesprochenen Ideen erfolgen, weshalb dieser letzte Antrag verstellt worden ist.

Abg. **Graf Kottulinsky**: Ich möchte mir für den zweiten Antrag nur eine kurze Bemerkung erlauben. Es heißt in demselben,

„daß die Reform der Grundsteuer nicht dazu be-
nützt und dieselbe nicht in dem Sinne und in der
Absicht durchgeführt werde, um mittelst eines sogenannten
Gesamttreinertrages bei einem mäßigen Percente ein,
das gegenwärtige Ordinarium sammt Drittelzuschlag
der an den Staat zu entrichtenden Grundsteuer zu
erhöhen, und daß vielmehr die Reform der Grund-
steuer in dem Sinne aufgefaßt und durchgeführt
werde, durch dieselbe eine gleichmäßigere, den geän-
derten Verhältnissen entsprechende Vertheilung jener
Ziffer, unter den Besitzern von Grund und Boden
zu erzielen.“

Hiebei wird jedenfalls vorausgesetzt, daß die bisherige Höhe der Grundsteuer sammt dem Zuschlage aufrecht erhalten bliebe; ich wünschte aber, daß in diesen Antrag ein Passus eingeschaltet werde, welcher ausspricht, daß durch die Reform der Grundsteuer auch eine Verminderung der Gesamtbesteuerung von Grund und Boden herbeigeführt werden soll. Ich stelle daher den Antrag

„In der vorletzten Zeile des Antrages 2 werde:
nach dem Worte „eine“ eingeschaltet „Verminderung
der Gesamtbesteuerung von Grund und Boden und
eine.“

(Die Debatte wird geschlossen. — Der Antrag des Abg. Graf Kottulinsky wird nicht genügend unterstützt, die Anträge des Ausschusses werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind:

Berichte über Petitionen.

Ich ersuche den betreffenden Berichterstatter seinen Bericht zu erstatten.

Berichterst. **Joh. Seidl**: Ich habe im Namen des Gemeinde-Ausschusses Bericht zu erstatten über die Petition der Gemeinde Kalwang und über die

Petition der Gemeinde Mautern, von denen die erstere die Verlegung des Bezirksgerichtes von Eisingau nach Kalwang, die letztere aber nach Mautern wünscht. Beide Gemeinden haben sich ursprünglich mit ihren Petitionen an das Justizministerium gewendet welches dieselben aber dem Landtagspräsidium übermittelte damit sich der Landtag im Sinne des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1868 darüber ausspreche.

Die Gründe, welche die Petenten anführen, sind folgende: Der jetzige Sitz des Bezirksgerichtes ist an einem Orte, wo weder eine Post, noch ein Gendarmerieposten, noch eine Schubstation sich befindet, und wo das Bezirksgericht viel zu abseits liegt, was sowohl für den Dienst als auch für das Steuer zahlende und Recht suchende Publicum von großem Nachtheile ist. Die Gemeinde Kalwang führt insbesondere noch an, daß sie eine arme Gemeinde sei, daß in ihr gar kein Verkehr stattfindet, und ihr daher durch die Verlegung des Bezirksgerichtes nach Kalwang doch einigermaßen geholfen werden würde. Sie stellt auch sehr annehmbare Bedingungen, indem sie sich verpflichtet, die beiden Häuser, welche der Communität gehören, anzukaufen und der Regierung um einen jährlichen Zins von 200 fl. zur Verfügung zu stellen. Allein Kalwang hat wieder den Nachtheil, daß es zu weit westlich in dem Bezirke liegt, denn es ist nur mehr eine halbe Stunde von der Wasserscheide, wo der Bezirk Nottemann anfängt, entfernt, während Mautern gerade im Mittelpunkt des Bezirkes liegt. Die Bewohner von Mautern erklären auch, daß sie entweder ein Local bauen, oder ein bereits vorhandenes ankaufen, adaptiren und um einen Miethzins von beiläufig 400 fl. überlassen würden. Die Gemeinde ist wohlhabend, sie hat einen Federweißbruch, der ihr ein bedeutendes Erträgniß abwirft, und sie in die Lage setzt, ihr Versprechen erfüllen zu können.

Hierzu kommt aber noch ein anderer Umstand, welcher ganz besonders für die Wahl von Mautern spricht. Schon im Jahre 1850 war Mautern der Sitz des Gerichtes und ist es auch bei der späteren Organisirung geblieben. Im Jahre 1853 hat nun die Regierung es für nothwendig gefunden, die Herren Redemptoristen, welche früher in Mautern waren, wieder einzuführen, und da

das Bezirksgericht in dem Gebäude derselben war, so hatte man für dasselbe keinen Platz, es mußte stante pede hinaus, und kam hierauf in das Schloß des Grafen Lamberg, und im Jahre 1858 nach Eisingau, welches aber, wie ich schon früher erwähnt habe, durchaus kein passender Ort für dasselbe ist, denn obwohl die Eisenbahn vorbeiführt, befindet sich in Eisingau nicht einmal eine Haltestelle derselben. Es ist daher sehr wünschenswerth, daß das Bezirksgericht nach Mautern verlegt werde, wo sich ohnehin schon die Post, die Gendarmerie und die Substation befindet, welche doch in einem sehr häufigen Verkehr mit dem Gerichte stehen.

Der Sonder-Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle auf Grund der mündlich vorgetragenen Motivirung sich für die Verlegung des Amtsstizes des Bezirksprengels von Eisingau nach Mautern aussprechen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Dr. R. v. Conrad (Von der Tribune): Ich habe im Namen des Straßen-Ausschusses zu referiren über eine

Petition des deutschen Demokraten-Vereines in Graz um Regulirung des Straßenwesens mit Beibehaltung der Mauten entsprechende Regelung derselben und entgeltliche Aufhebung aller Naturalleistungen und Erlassung einer definitiven Instruction in Sachen der Straßenerhaltung, und erlaube mir im Namen des Straßen-Ausschusses den Antrag zu stellen:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

„Es sei der L.-A. zu beauftragen, den Petenten zu eröffnen, daß

„1. die unentgeltliche Aufhebung der für die Bezirksstraßen noch bestehenden Verpflichtung zu Naturalleistungen mit Rücksicht auf den §. 7 des Straßengesetzes vom 23. Juni 1866 nicht zulässig, und mit Rücksicht auf die, von den Petenten selbst berechnete Höhe des für diese Straßen erforderlichen Kostenaufwandes dormalen wenigstens mit einer nicht zu rechtfertigenden Belastung der Steuerträger verbunden wäre;

„2. daß die Frage, ob und in welchem Umfange die Straßenmauthen beizubehalten oder aufzuheben, und in welcher Weise die beizubehaltenden zu regeln seien, den Gegenstand eingehender Erhebungen bildet, vor deren Beendigung ein Beschluß seitens des h. Landtages nicht gefaßt werden kann;

„3. daß die Frage der Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen durch das im Laufe dieser Landtagsession beschlossene Gesetz ihre volle Regelung

„gefunden und auch die Erlassung einer Instruction wegen Regelung der Subventionirung aus dem Landesfonde zum Beschlusse erhoben worden ist.“

Die Petition ist sehr kurz, und sagt, daß nach Berechnung der Herren Petenten für die Reichsstraßen ein Aufwand von 395.000 fl. für die 463 Meilen Bezirksstraßen ein Aufwand von 1.251.000 fl. und für die Gemeindefstraßen ein Aufwand von 2.851.000 fl. erforderlich sei; es sei nun eine Ungerechtigkeit gegen die Steuerträger, daß nur die an einer Bezirksstraße gelegenen Gemeinden zu Naturalleistungen verhalten werden, während die übrigen Gemeinden nicht in Anspruch genommen werden. Es mag nun sein, daß darin wirklich eine kleine Ungerechtigkeit liegt, allein dieselbe wäre noch viel größer, wenn die bisher eingestellten Lasten dadurch auf das sechs bis zehnfache erhöht würden, daß die Naturalleistungen in Geldleistungen verwandelt würden. Die Zahl der Gemeinden, welche nicht an einer Bezirksstraße liegen und daher auch nicht zu solchen Leistungen herangezogen werden können, ist ohnehin eine sehr geringe, die Naturalleistungen, welche aber die an solchen Straßen liegenden Gemeinden leisten, compensiren sich wieder durch die Vortheile, welche für sie durch die besseren Straßen entstehen, während die anderen Gemeinden eines lebhaften Verkehrs gänzlich entbehren müssen.

Mit Rücksicht auf die legislatorischen Arbeiten des Landtages bezüglich des Straßenwesens dürfte daher die Erledigung, welche diese Petition nach dem Antrage des Ausschusses findet, die richtige sein.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Dr. R. v. Conrad: Ich habe zu berichten über 5 Petitionen, welche sich ebenfalls auf Straßen-Angelegenheiten beziehen, nämlich über

die Petition des Bezirks-Ausschusses Marein um Einreihung der Sauerbrunn-Cillier-Bezirksstraße unter die Bezirksstraßen I. Classe;

die Petition der Bezirks-Vertretung St. Gallen um Uebernahme einiger Straßenstrecken auf den Landesfond;

die Petition der Bezirks-Ausschüsse Arnfels und Leibnitz um Einreihung der Nestelberger-Straße in die Bezirksstraßen I. Classe, und

die Petition der Gemeinden St. Johann und Sibiswald um Einreihung der Straße über Hart und St. Johann in die Bezirksstraßen I. Classe.

Es läßt sich nicht verkennen, daß einige dieser Petitionen solche Gründe enthalten, welche allerdings

für die Gewährung der gestellten Bitte sprechen; insbesondere ist dies bei der Sauerbrunn-Cillier-Straße der Fall, wo manches für die Einreihung dieser Straße unter die Bezirks-Straßen I. Classe angeführt werden kann, insbesondere wenn man den Verkehr der dortigen Weingegenden mit den holzreichen Bezirken Oberburg und den Verkehr mit dem Bade Sauerbrunn für lebhaft genug ansieht, um eine solche Rangirung der Straße zu rechtfertigen. Auch für die Einreihung der Nestelberger Straße, welche vorzüglich die Interessen der Bezirke Arnfels und Leibnitz berührt, lassen sich ähnliche Gründe anführen und nur bei St. Johann und Sibiswald sind die Gründe so zweifelhaft, daß sich darüber kein bestimmtes Urtheil bilden läßt.

Bezüglich aller dieser Petitionen muß jedoch bemerkt werden, daß der h. Landtag erst im vorigen Jahre die Rangirung der Bezirks-Straßen durch ein eigenes Gesetz beschlossen hat, es daher nicht angeht, schon in der nächsten Session dieses Gesetz dadurch zu alteriren, daß man Straßen, welchen damals trotz der umfassenden Erhebungen die nöthige Wichtigkeit nicht beigelegt wurde, jetzt zu Bezirksstraßen I. Classe macht. Es dürfte dies auch um so weniger zulässig sein, als dem Landes-Ausschusse ohnedies aufgetragen worden ist, die Erhebungen zu pflegen, welche nöthig sind, um dem Landtage ein genaues und getreues Bild derjenigen Lasten vor Augen zu führen, welche dem Lande durch die Einreihung vieler Bezirks-Straßen in die I. Classe, und durch die Subventionirung derselben erwachsen sind. Ehe man nun eine solche Uebersicht über die Lasten des Landesfondes bezüglich des Straßenwesens nicht vor Augen hat, würde die Classificirung von anderen Straßen nur eine Arbeit in's Blaue sein. Es würde auch alle Sicherheit in der Gewährung der Subvention selbst erschüttern, wenn es in jeder Landtags-Session möglich wäre, das einmal Beschlossene wieder zu ändern. Ich glaube daher, daß sich bezüglich dieser Petitionen nichts anderes thun läßt, als was Ihnen auch der Sonder-Ausschuß beantragt, nämlich:

„Es werde dem Landes-Ausschusse aufgetragen, diese Petitionen in Erwägung zu ziehen, und darüber in der nächsten Session des Landtages Bericht zu erstatten.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es steht noch ein Gegenstand auf der Tagesordnung, nämlich der

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend Aenderungen der Landtags-Wahlordnung.

(Beil. Nr. 113.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, darüber Bericht zu erstatten.

Berichterst. des L.-A. **Dr. Josef v. Kaiserfeld:** Es wurden von mehreren Bezirksvertretungen beim Landes-Ausschusse Gesuche um Abänderung der Landtags-Wahlordnung eingebracht. Der Landes-Ausschuß hat darüber Erhebungen eingeleitet und in Erwägung, daß in der vorjährigen Session von Seite des Verfassungs-Ausschusses eine allgemeine Revision der Landtags-Wahlordnung in Angriff genommen wurde, beabsichtigte der Landes-Ausschuß, diese Gesuche der Bezirksvertretungen sammt den darüber eingeleiteten Erhebungen dem hohen Landtage zur weiteren Mittheilung an den Verfassungs-Ausschuß zu übergeben. Nachdem jedoch die Mitglieder dieses Ausschusses auch in anderen Ausschüssen in so ausgedehnter Weise beschäftigt waren und andererseits jetzt die Zeit schon viel zu kurz ist, um den Gegenstand, der allerdings sehr umfassend ist, in Angriff nehmen zu können, und nachdem es sich hier um eine Frage handelt, welche kaum für sich allein, sondern nur im Zusammenhange mit den übrigen Gegenständen der Landtags-Wahlordnung wird behandelt werden können, so erlaubt sich der Landes-Ausschuß den Antrag zu stellen: (Liest den Antrag Beil. Nr. 113.)

In formeller Beziehung stelle ich den Antrag:

„Dieser Gegenstand werde dem Verfassungs-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.“

Abg. **Freih. v. Sackelberg:** Ich stelle den Antrag;

„Dieser Gegenstand sei sogleich in die Vollberathung zu nehmen.“

Abg. **Dr. Graf:** Bezüglich des Antrages des Landes-Ausschusses selbst möchte ich mir den Antrag erlauben:

„In der dritten Zeile desselben sei das Wort „nöthigenfalls“ wegzulassen,“

denn ich glaube, daß noch Erhebungen über diese Frage nothwendig sind, um darüber ein klares Bild zu bekommen.

Abg. **Dr. Rechbauer:** Auch dem Verfassungs-Ausschusse liegen mehrere Petitionen um Aenderung der Landesordnung vor, welche er bei Beginn seiner Sitzungen einem Subcomité zur Berathung überwiesen hat. Das Resultat war der Antrag auf Einführung directer Wahlen in den Reichsrath, welcher auch bereits in dem h. Hause zur Verhandlung gekommen ist. Der Verfassungs-Ausschuß sowohl, als auch das Subcomité sind nämlich zu der Anschauung gekommen, daß, wenn eine Aenderung in der Zusammensetzung des Reichsrathes eintreten und die Loslösung desselben von den Landtagen erfolgen sollte, dadurch allein schon eine andere Gestaltung der Landesordnung bedingt erscheine, und daß man daher in eine meritorische Aenderung vorläufig, oder wenigstens so lange

nicht eingehen könne, als man nicht weiß, welches Schicksal die in Anregung gebrachte Reform des Reichsrathes haben wird. Dessenungeachtet hat aber das Subcomité mehrere andere Fragen in Berathung gezogen und nahezu einen vollständigen Entwurf einer revidirten Landesordnung ausgearbeitet; allein da wir zu unseren Berathungen nur noch wenige Tage übrig haben, so ist das Subcomité nicht in der Lage, über diesen Gegenstand im Verfassungs-Ausschuß, und dieser ist noch weniger in der Lage, dem Plenum Bericht erstatten zu können.

Ich würde jedoch nichtsdestoweniger diesen Gegenstand dem Verfassungs-Ausschuße zuweisen, weil sich dieser ohnehin schon mit dem Gegenstande beschäftigt hat.

Abg. Freiherr v. **Sackelberg**: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

(Niemand meldet sich zum Wort. — Der Gegenstand wird dem Verfassungs-Ausschuße zugewiesen).

Landeshauptmann: Hiemit sind die Gegenstände der heutigen Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung findet morgen den 27. October V.-M. um 10 Uhr statt.

Tagesordnung.

Beil. Nr. 117, Gesetz, womit den Gemeinden Osterburgstall, Unterburgstall und Hanau die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der

Gemeindeerfordernisse für die Jahre 1870 und 1871, und der Gemeinde Hanau auch für das Jahr 1872 bewilliget wird.

Beil. Nr. 114, Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungsabschluß des Jahres 1868.

Beil. Nr. 115, Bericht des Sonder-Ausschusses über die Anträge des L.-A. betreffend den Bau eines Irrenhauses.

Beil. Nr. 118, Bericht des Ausschusses für den Ankauf von Liegenschaften behufs Errichtung einer Weinbauhule in oder bei Marburg.

Beil. Nr. 112, Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vorschlage pro 1870, Cap. IV Landescultur, Tit. 2, 4, 5 und 6, und zum R.-B des L.-A. für das Jahr 1869, betreffend die Landescultur-Angelegenheiten und functionirte Gesetze; ferner

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag des Abg. Freih. v. Buol auf Abänderung des §. 18 der Gewerbeordnung und über die Petition der Gemeinde Judenburg, wegen Einführung von Zinskreuzern.

Diese beiden letzteren Berichte liegen bloß schriftlich vor und die Berichterstattung wird mündlich erfolgen.

Wünscht noch Jemand eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich). Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.)

